Ostdeutsche Bau-Zeitung
vereinigt mit
Breslau
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 22. Oktober 1942 Nummer 43/44

Um- und Aufbau des Hauses Neuwaldegger Straße 44 in Wien

Von Architekt Hans Hloucal, Wien

Um- und Aufbau des Hauses Neuwaldegger Straße 44 in Wien. Die Straßenfront Neuwaldegger Straße nach dem Umbau. — Im Erdgeschoß des rechten Hausteils befindet sich die Gaststätte, der an der Straßenseite eine neue Terrasse und an der Stirnseite des Hauses ein Gastgarten vorgelagert sind. Der kleine Gartenhof wird an der Rückseite im Erdgeschoß durch einen Laubengang abgeschlossen, der den Gaststättenteil mit dem Wohnhaus verbindet. Die Außenansichten sind mit einem gelblichen Edelputz verputzt; von dem sich die weiß gestrichenen Fenster und die rostfarbigen Fensterläden wirkungsvoll abheben. Die Dachflächen sind mit Mönch- und Nonnensteine eingedeckt. — Das Gebäude liegt an einer bedeutenden Straßengabelung und direkt am Walde. (Aufnahme Bruno Reiffenstein, Wien)

Das alte Gebäude, das etwa im Jahre 1860 erbaut ist, liegt an der jetzigen Neuwaldegger Straße in dem früheren Ausflugsvorort von Wien, Neuwaldegg, der, in Wiesen und Weingärten eingebettet, sich bis zum Waldrand hinzog. Neuwaldegg ist seit langem eingemeindet. Der Altbau, eins der letzten und direkt am Waldrand gelegenen Häuser des Ortes, bestand aus einem Vordergebäude, das die Gaststätte und die Wohnung des Besitzers enthielt, während sich im rückwärtigen Bau Stallungen für Kühe befanden. In der wirtschaftlich schlechten Systemzeit wurde der Viehbestand versteigert, und das schön gelegene Grundstück drohte allmählich zu verfallen. Der sich auch in Wien immer mehr steigernde Bedarf an Wohnungen ließ den Gedanken aufkommen, durch Um- und Aufbau der Gesamtanlage neue Wohnräume und auch eine geräumigere und neuzeitlichere Gaststätte zu schaffen.

Das Erdgeschoß des Wohnhauses behielt seine ursprüngliche Bestimmung als Gaststätte, die durch eine Terrasse an der Straßenseite vergrößert wurde. Die Küche wurde verlegt, so daß ein neues Gastzimmer entstand. Auch der Stall wurde umgebaut und in seinem Erdgeschoß ein Wohnraum für den Eigentümer sowie neue Aborträume für die Gaststätte eingebaut. Der frühere Stallbau ist nun mit dem eigentlichen Wohnhaus verbunden, und ein gedeckter Laubengang, der zwischen Wirtschaftsteil und Gartenhof liegt, verbindet die Gaststättenräume mit dem rückwärtigen Wohnhaus, welches aus dem Stallgebäude entstand. In diesem Teil befinden sich jetzt auch im Erdgeschoß eine kleine Zweiraumwohnung, eine Kammer für das Küchenpersonal, das Stiegenhaus und der Kellerraum für die Hausbewohner.

Durch den auf alle Gebäudeteile erfolgten Aufbau wurden im Obergeschoß und im ausgebauten Dachgeschoß 8 Wohnungen errichtet, und zwar durchweg Zwei- und Dreiraumwohnungen und auch einige Einraumwohnungen mit Kochnische in der Küche und einem kleinen Vorraum. Die Wohnungen entsprechen natürlich noch nicht den Bestimmungen des jetzigen Führererlasses zum Wohnungsbau nach dem Kriege, sie haben aber eine Duschnische mit Elektro-Warmwasserbereitung erhalten.

Von den mit gelblichem Edelputz verputzten Außenansichten des Hauses heben sich die weißgestrichenen Fenster und die rostfarbigen Fensterläden wirkungsvoll ab. Das Dach wurde mit Mönch- und Nonnensteinen eingedeckt. Die von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebene Umgestaltung des Gastgartens konnte bisher noch nicht durchgeführt werden; sie wird aber sobald als möglich nachgeholt, da das Haus jetzt an einer bedeutenden Straßengabelung liegt.

Um- und Aufbau des Hauses Neuwaldegger Straße 44 in Wien

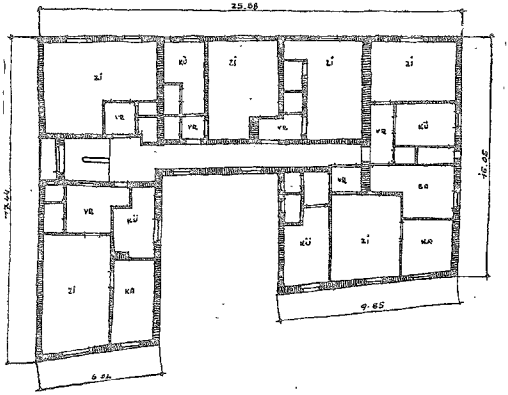

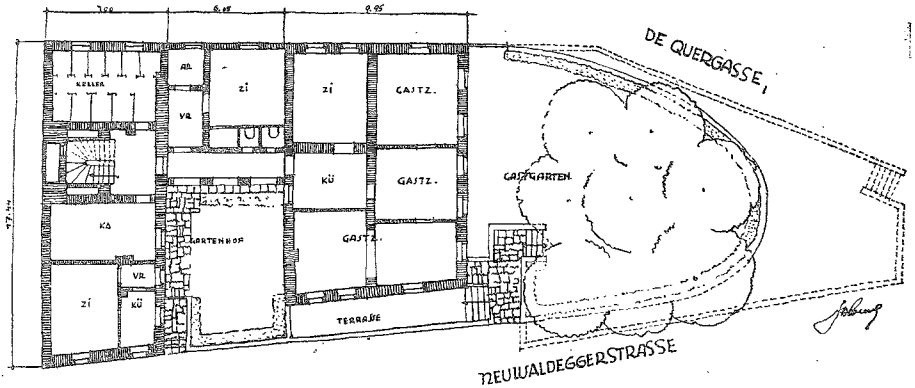

Um- und Aufbau des Hauses Neuwaldegger Straße 44 in Wien. Unten: Grundriß vom Erdgeschoß, **Oben:** Grundriß vom Obergeschoß. — Im Erdgeschoß konnte durch den Ausbau des früheren Stallgebäudes die Gaststätte vergrößert werden, und auch die Terrasse und der Gastgarten sind neu gestaltet. Ein überdeckter Laubengang, der den Gaststättenteil mit dem Wohnteil verbindet, schließt an der Hausseite den kleinen Gartenhof ab. Durch den auf alle Gebäudeteile erfolgten Aufbau wurden im Obergeschoß und im ausgebauten Dachgeschoß 8 Wohnungen errichtet, und zwar durchweg Zwei- und Dreiraumwohnungen und auch einige Einraumwohnungen mit Kochnische in der Küche und mit einem kleinen Vorraum (Zeichnung des Architekten)

Meisterprüfung für Wehrmachtsangehörige und Fortbildung für Bauschaffende im Wege des Fernunterrichts

Von Dr. Hochbaum, Breslau

In letzter Zeit sind an Handwerkskammern, Reichsinnungsverbände, DAF.-Dienststellen usw. zahlreiche Anfragen von Wehrmachtsangehörigen wegen Ablegung der Meisterprüfung im Baugewerbe gerichtet worden. Hierbei sind grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Anfragen zu unterscheiden, und zwar einmal diejenigen, in denen die Fragesteller nach kurzer Wiederholung des fachlichen und allgemein theoretischen Stoffes die Meisterprüfung möglichst bald ablegen wollen und dann die, in denen sich die Bauschaffenden nach längerer Vorbereitungszeit gegebenenfalls im Wege des Fernunterrichts mit anschließenden Kurzlehrgängen allmählich auf die Meisterprüfung vorbereiten. Zweck des nachstehenden Aufsatzees ist es, beide Fälle zu behandeln und dem Wehrmachtsangehörigen aus dem Baugewerbe die Wege für die Verwirklichung seines Zieles aufzuzeigen.

Zur Beantwortung der ersten Art von Anfragen: Das OKW. hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und in Zusammenarbeit mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks Verhandlungen über die Fortbildung der Wehrmachtsangehörigen in ihrem Zivilberuf geführt und gibt nunmehr in einer Verfügung vom 20. August 1942 die abschließenden Bestimmungen bekannt. Gleichzeitig hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag unter dem 17. September 1942 entsprechende Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Meisterprüfung der Wehrmachtsangehörigen erlassen. Zunächst einmal werden nach diesen Erlassen nur solche Wehrmachtsangehörige zur Meisterprüfung zugelassen, die eine Gesellenzeit von mindestens 2 Jahren nachweisen, wenn sie ohne Anrechnung der Dienstzeit im RAD. mindestens 3 Jahre aktiven Wehrdienst, davon ein Jahr seit dem 1. September 1939, abgeleistet haben. Bei Wehrmachtsangehörigen mit geringerer aktiver Wehrdienstzeit ist eine entsprechend längere Gesellenzeit nachzuweisen. Die Zeit des aktiven Wehrdienstes und der Tätigkeit als Geselle soll zusammen mindestens 5 Jahre betragen. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit von den Angehörigen des betreffenden Soldaten, der die Ablegung der Meisterprüfung plant, die Zulassungsbescheinigung von der für die Ablegung der Meisterprüfung in Aussicht genommenen Handwerkskammer eingeholt werden kann. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Handwerkskammer den Angehörigen des im Felde stehenden Soldaten die Zulassungsbescheinigung mit dem Hinweis aushändigen, daß der Prüfling diese dem Führer der Einheit des Truppenteils des betreffenden Soldaten vorzulegen, und gleichzeitig in einer eidesstattlichen Versicherung die arische Abstammung schriftlich zu beurkunden hat.

Der betreffende Soldat soll schließlich vor Einreichung seiner Meldung zur Meisterprüfung an einer Arbeitsgemeinschaft der Truppe zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung teilgenommen haben. Im Rahmen der Schriftenreihe „Soldatenbriefe zur Berufsförderung" ist für die bei der Wehrmacht stehenden Handwerker ein Lehrgang „Weg zur Meisterprüfung" veröffentlicht, der das allgemein theoretische Wissen für die Meisterprüfung enthält. Dieser Lehrgang setzt sich aus drei Bänden zusammen, die folgende Titel tragen: „Aus dem Grundwissen des Handwerksmeisters", „Aus dem

kaufmännischen Wissen des Handwerksmeisters" und „Aus dem Rechtswissen des Handwerksmeisters". Diese drei Sammelbände sollen bereits in diesem Monat jeweils in zwei Exemplaren den Kompanien, Batterien usw. auf dem Dienstwege zugeleitet werden. Schließlich soll der Wehrmachtsangehörige auch den fachlichen Lehrgang der „Soldatenbriefe zur Berufsförderung" oder geeignete Fachbücher seines Berufs mit Erfolg durchgearbeitet haben. In der vom OKW. herausgegebenen Fachbuchliste, Sammelband 55 der Schriftenreihe „Soldatenbriefe zur Berufsförderung" sind auch die für das Baugewerbe in Frage kommenden Fachbücher aufgezählt. Bei der Truppe werden sich nun die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften (beispielsweise eine Arbeitsgemeinschaft für das Maurerhandwerk, eine solche für das Zimmerhandwerk usw.) mit dem Lehrgang „Weg zur Meisterprüfung" und mit dem rein fachlichen Stoffgebiet befassen und dann bei der Meldung zur Meisterprüfung dem Soldaten bescheinigen, daß er erfolgreich an diesen Arbeitsgemeinschaften teilgenommen hat.

Der Einheitsführer des Truppenteils sendet sodann diese wie die oben erwähnte Zulassungsbescheinigung, die eidesstattliche Versicherung der arischen Abstammung, den selbstgeschriebenen Lebenslauf und den Antrag zur Meisterprüfung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5. In dem Antrag kann der Prüfling die Handwerkskammer bezeichnen, die er für die Ablegung der Meisterprüfung in Aussicht genommen hat; diese Wünsche werden vom Reichsstand des Deutschen Handwerks nach Möglichkeit berücksichtigt. Für 1942/43 wird die Zeit für die Ablegung der Meisterprüfungen auf die vier Monate vom 1. Dezember 1942 bis 31. März 1943 beschränkt. Die Meldung zur Meisterprüfung muß mindestens drei Monate vor dem Ablegungszeitpunkt erfolgen. Wichtig ist, daß in der Heimat dann der Meisterprüfung ein praktischer Vorbereitungskursus von einer Dauer von drei Wochen vorausgeht, der der gründlichen Überholung des fachlichen Wissens und der Vervollkommnung der praktischen Fertigkeiten dient. Dieser Kursus, der 140 bis 150 Stunden umfaßt, wird vom Berufserziehungswerk für das Deutsche Handwerk durchgeführt, ebenso wie auch die Handwerkskammern zur Vorbereitung auf die Maurer- bzw. Zimmermeisterprüfung Kurse veranstalten. Ist im Einzelfalle ein solcher Kursus nicht vorgesehen, und wird der Wehrmachtsangehörige nicht an eine andere Handwerkskammer, bei der beispielsweise ein Kursus für das Maurerhandwerk läuft, überwiesen, so hat die Kammer zur praktischen Überholung des Wissens des Prüflings diesen zur besonderen Betreuung in einen Betrieb zu vermitteln.

Es sei darauf hingewiesen, daß einzelne Handwerkskammern zur Unterrichtung über den allgemein-theoretischen Wissensstoff (der bei der Truppe durch den Lehrgang „Weg zur Meisterprüfung" durchgearbeitet werden soll), dazu übergegangen sind, Achtwochenkurse mit Ende dieses Jahres oder Beginn nächsten Jahres laufen zu lassen. Wenn der Soldat von seinem Truppenteil Urlaub erhalten kann, ist es ihm anheimgestellt, das allgemein-theoretische Wissen auch durch einen solchen Achtwochenkursus zu erwerben. Auskünfte hierüber erteilen die Handwerkskammern. (Bei der Handwerkskammer Breslau läuft beispielsweise ein solcher Achtwochenkursus Anfang nächsten Jahres.) In den meisten Fällen dürfte es jedoch wahrscheinlich der Truppe nicht möglich sein, dem Soldaten einen zehnwöchigen Urlaub zu gewähren. Grundsätzlich gilt auch hier betreffend Beurlaubung eines Soldaten zur Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf, der OKW.-Erlaß Nr. 5000/42 AWA/A Allg. (II a) vom 21. August 1942. Dieser sieht vor, daß, soweit es die Verhältnisse der Truppe gestatten, Urlaub erteilt werden soll. Mit dem Urlaubsantrag des Soldaten ist der bereits oben erwähnte Zulassungsbescheid der Handwerkskammer einzureichen. Sollte es auch ausnahmsweise dem Truppenteil nicht möglich sein, einen dreiwöchigen Urlaub zu gewähren, bleibt es bei den bereits früher geschaffenen Möglichkeiten zur Ablegung der Meisterprüfung, d. h. in diesem Falle wäre die Meisterprüfung nach erfolgreicher Absolvierung der oben erwähnten Arbeitsgemeinschaften und Selbststudium bei kurzfristiger Beurlaubung ohne Vorbereitungskursus direkt abzulegen. Nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 23. Dezember 1941 soll jedoch, soweit es zeitlich möglich ist, der Ablegung der Meisterprüfung ein Vorbereitungskursus vorausgehen.

Für Wehrmachtsangehörige sind die Prüfungsgebühren auf zwei Drittel der festgesetzten Höhe zu ermäßigen. Auf Einzelantrag hin dürfen in besonders gelagerten Fällen die Handwerkskammern die Prüfungsgebühren sogar ganz erlassen. Zur Teilnahme am praktischen Vorbereitungskursus kann im Falle der Bedürftigkeit ein Zuschuß bis zur Höhe der Teilnehmergebühren gewährt werden. Was nun die Prüfungsvoraussetzungen anbelangt, so gelten hierfür die fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in vollem Umfange. Die schriftliche und mündliche Prüfung sind entsprechend durchzuführen. Wenn für die Anfertigung des Meisterstückes eine längere Zeit als drei Tage erforderlich ist, kann es in Fortfall kommen, und es treten in diesem Falle an seine Stelle Arbeitsproben. Einschließlich des Meisterstückes darf jedenfalls die Meisterprüfung höchstens fünf Tage in Anspruch nehmen. Es ist vorgeschrieben, daß eine Verminderung der bisherigen Leistungsanforderungen nicht eintreten darf, jedoch kann die Zahl der Prüfungstage durch längere Prüfungstätigkeit an einem Tage verkürzt werden. Im übrigen werden die Angehörigen des Prüflings bei der Fachorganisation oder Kammer in obigen Fragen stets erschöpfende Auskunft erhalten.

Bei der zweiten Art von Anfragen handelt es sich um die fachliche Ausbildung und Fortbildung des Nachwuchses im Baufach, der sich heute bei der Wehrmacht, beim RAD., bei der OT. oder beim Arbeitseinsatz im Ausland befindet, so daß diese Männer, die später einmal zu Polieren, Schachtmeistern oder Bauingenieuren aufsteigen wollen, nicht in der Lage sind, sich der beruflichen Fortbildungseinrichtungen der Heimat zu bedienen. Hier wurde vom deutschen Berufserziehungswerk, Berufserziehungswerk für das Baugewerk, der Weg des Fernkursus gewählt. In diesem Fernkursus wird das Wissen, das sonst an Meister- und Fachschulen gelehrt wird, den Wehrmachtsangehörigen usw. weitergegeben. An einen 9 Monate dauernden Fernkursus soll sich in der Heimat ein achtwöchiger Kurzkursus anschließen, der in erster Linie zur Behandlung des Stoffes dient, der im Wege des Fernunterrichts nur schwer oder überhaupt nicht behandelt werden kann. Der Lehrplan für die Fernschule mit anschließenden Kurzlehrgängen für Bauhandwerker (Maurer- und Betonbauer, Zimmerer) wurde vom Reichsinnungsverband des Bauhandwerks wie folgt aufgestellt:

Lehrplan
für die Fernschule mit Kurzlehrgängen für Bauhandwerker (Maurer und Betonbauer, Zimmerer)

Vorbemerkungen: Dieser Lehrplan besteht aus den Lehrgängen I—IV (Vorkurse, 1., 2. und 3. Jahreskurs) und ist die einheitliche Ausbildung für Maurer, Betonbauer und Zimmerer zum Hilfspolier, zum Polier und zum Meister. Der Vorkursus mit einem vierwöchentlichen Kurzlehrgang umfaßt das Grund- und Fachwissen des Gesellen und Hilfspoliers und endet mit der Hilfspolierprüfung. Der 1., 2. und 3. Jahreskurs mit je einem achtwöchentlichen Kurzlehrgang entspricht genau dem 1., 2. und 3. Halbjahr einer anerkannten Meisterschule für Bauhandwerker nach dem Lehrplan des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Kultur vom September 1940. Dadurch ist es jedem Teilnehmer möglich, sowohl die ganze Ausbildung in Form einer Fernschule oder im Wechsel mit dem Besuch einer Meisterschule durchzuführen. Am Ende des 2. Jahreskursus findet die Polierprüfung, am Ende des 3. Jahreskursus die Meistervorprüfung und am Schluß des 4. Jahreskursus die Meisterprüfung statt.

	Vorkurse		1. J. Kurs		2. J. Kurs		3. J. Kurs		Zusammen	
	Fernschul-briefe Stück	Kurzlehrgang Stdn.	Fernschul-briefe Stück	Kurzlehrgang Stdn.	Fernschul-briefe Stück	Kurzlehrgang Stdn.	Fernschul-briefe Stück	Kurzlehrgang Stdn.	Fernschul-briefe Stück	Kurzlehrgang Stdn.
A. Allg. bild. Fächer:										
1. Deutsch	8	8	5	8	3	8	2	8	18	32
2. Reichskunde	20	8	4	8	2	8	2	8	28	32
B. Fachkunde und fachliche Gestaltung:										
3. Mathematik (Rechnen und Geometrie)	22	16	5	16	4	16	—	—	31	48
4. Technisches Zeichnen (Raum- und Riß-lehre)	12	16	5	32	4	24	—	—	21	72
5. Vermessungskunde	—	8	—	—	—	—	1	24	1	32
6. Baustoffkunde	16	8	4	8	3	8	3	8	26	32
7. Baustatik	—	—	—	—	4	32	6	32	10	64
8. Baukonstruktionslehre	6	72	—	168	2	80	6	96	14	416
9. Baukunde	—	—	—	40	—	40	5	96	5	176
10. Veranschlagen	—	8	—	40	1	24	1	16	2	88
11. Baubetriebskunde	—	8	—	—	2	16	1	16	3	40
C. Betriebswirtschaftliche Fächer:										
12. a) Wirtschaftskunde	—	—	—	—	—	8	1	8	1	16
b) Schriftverkehr	8	8	4	8	2	8	—	—	14	24
c) Werbelehre	—	—	—	—	—	16	—	—	—	16
13. a) Buchführung	—	8	3	16	2	16	3	16	8	56
b) Kalkulation	—	—	—	—	2	8	—	—	2	8
c) kaufm. Rechnen	—	8	6	8	2	8	2	8	10	32
14. Finanzielle Betriebsführung	—	—	—	—	—	16	—	—	—	16
15. Rechtskunde	—	—	—	—	3	16	3	16	6	32
	92	176	36	352	36	352	36	352	200	1232

Anmerkung: Beim Vorkurs ist in Mathematik auch kaufmännisches Rechnen und in der Baukonstruktionslehre die Fachkunde mit je 6 Briefen für Maurer, Zimmerer, Betonbauer und Betonsteinhandwerker enthalten.

Beim 1. Jahreskurs sind die Fernschulbriefe gleich, die Kurslehrgänge jedoch und die folgenden Jahreskurse beruflich verschieden.

Berlin, August 1942.

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks.

Nach vorstehendem Lehrplan ergibt sich, daß der handwerkliche Ausbildungsgang durch die Fernschule aus vier Jahreskursen besteht.

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang I (Vorkurs der Fernschule) ist entweder die bestandene Gesellenprüfung oder eine dieser gleichkommenden Ausbildung (auch Aufschulung auf Grund eines Aufschulungsvertrages).

Die fachliche Fernschule gliedert sich in den

Lehrgang I — Vorkursus der Fernschule —, der allgemein der Weiterbildung der Gefolgschaftsmitglieder dient. Besonders Befähigten ist die Möglichkeit zu geben, sich direkt zum Lehrgang II, dem 1. Jahreskursus der Fernschule, zu melden. Da die Anmeldung zu der Schule jedoch in jedem Falle bindend ist, wird sich dieser Weg nur für solche empfehlen, die mit Recht von sich behaupten können, daß sie wissensmäßig in der Lage sind, dem 1. Jahreskursus der Fernschule zu folgen. Für diejenigen, die sich schon längere Zeit bei der Wehrmacht befinden,

empfiehlt es sich, zur Auffrischung der Grundkenntnisse den Vorkurs der Fernschule (Lehrgang I) mitzumachen. Die Fernschule befaßt sich im Vorkurs mit der Vermittlung bzw. der Auffrischung des Grundwissens für befähigte Gefolgschaftsmitglieder. Sie besteht aus 92 Fernschulbriefen und — bei Eignung — aus einem 176 stündigen Kurzlehrgang mit anschließender Hilfspolierprüfung;

Lehrgang II — den 1. Jahreskurs der Fernschule —. Dieser entspricht dem 1. Semester an einer anerkannten Meisterschule. Er umfaßt 36 Fernschulbriefe, an deren Bearbeitung sich ein achtwöchiger Kurzlehrgang anschließt. Am Ende dieses Lehrgangs II erfolgt die Ablegung der Polierprüfung. Wird die Polierprüfung mit „gut" bestanden, so besteht die Übergangsmöglichkeit zur Staatsbauschule;

Lehrgang III — den 2. Jahreskurs der Fernschule —. Dieser Lehrgang entspricht dem 2. Semester einer anerkannten Meisterschule. Hier erfolgt die Weiterbildung — wie im 1. Jahreskurs — durch 36 Fernschulbriefe und durch einen abermaligen achtwöchigen Kurzlehrgang. Am Ende dieses Kurses wird die Vorprüfung zur Meisterprüfung abgenommen;

Lehrgang IV — den 3. Jahreskurs der Fernschule —. Dieser entspricht dem 3. Semester an einer anerkannten Meisterschule und bereitet — ebenfalls in 36 Fernschulbriefen und in einem achtwöchigen Kurzlehrgang — unmittelbar auf die Meisterprüfung vor. Wird die Meisterprüfung mit „gut" bestanden, so besteht auch hier wieder die Übergangsmöglichkeit auf die Staatsbauschule, und zwar selbstverständlich in ein höheres Semester als bei der Übergangsmöglichkeit nach der Polierprüfung.

Die achtwöchigen Kurzlehrgänge dürften an den Staatsbauschulen bzw. Meisterschulen zur Durchführung kommen. Im Gau Niederschlesien werden z. B. derartige Kurzlehrgänge für den Regierungsbezirk Liegnitz von den städtischen Fach- und Berufsschulen Hirschberg und für den Regierungsbezirk Breslau von der Staatsbauschule Breslau durchgeführt.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Fernschulteilnehmer, die in den Fernschulbriefen gestellten Fragen zu beantworten haben, ihre Arbeiten an den Fernunterricht des Handwerks Berlin einsenden müssen. Von diesem erfolgt die Weiterleitung der Arbeiten zur Korrektur an die jeweils für den Wohnsitz des Fernschulteilnehmers zuständige Meister- oder Staatsbauschule. Auf diese Weise lernt der Leiter des achtwöchigen Kurzlehrganges den Kursusteilnehmer schon während der Fernschulzeit kennen, und er kann sich frühzeitig ein Urteil über seine Fähigkeiten und sein Können bilden.

Um den Gedanken des Fernunterrichts den interessierten Kreisen näher zu bringen und für ihn zu werben, ist das deutsche Berufserziehungswerk mit einem Werbeschreiben nebst Anmeldevordruck an die größeren Baugeschäfte herangetreten. Im übrigen sind die Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks gern bereit, interessenten dieses Rundschreiben nebst Anmeldevordruck auszuhändigen. **Mit den Lehrgängen I und II (Vorbereitung auf die Hilfspolierprüfung bzw. Vorbereitung zum Polier) wird am 1. Dezember 1942 begonnen. Die Anmeldung zu dieser Fernschule muß daher durch die Teilnehmer bis spätestens 15. November 1942 auf dem oben erwähnten Anmeldevordruck beim Fernunterricht des Handwerks Berlin C 2, Magazinstraße 15/16, erfolgen.**

Abschließend sei bemerkt, daß die Fernschule lediglich einen aus den Verhältnissen der Kriegszeit geborenen Notbehelf darstellt. Der Besuch der Staatsbauschulen bzw. Meisterschulen wird dem vorzuziehen sein. Die Fernschule wird jedoch von unseren Kriegsteilnehmern und den sonst im Ausland befindlichen Bauschaffenden, die den Wunsch haben, sich in ihrem Beruf weiterzubilden, sehr begrüßt werden, zumal die Fernschule dem Aufbau der dreisemestrigen Meisterschule entspricht, so daß ein Übergang von ihr zu einer anerkannten Meisterschule leicht möglich ist.

Buchbesprechungen

„Kampf den Bausünden", II. Teil, von Regierungsbaumeister Stadtbaurat i. R. Fritz Freymueller und Architekt Fritz Schröder. Gersbach und Sohn, Verlag, Berlin-Charlottenburg 2, 1942. 146 S. mit zahlreichen Fotos und Zeichnungen.

Der nun vorliegende II. Teil der Schrift „Kampf den Bausünden", von allen, die den I. Teil kennen und schätzen gelernt haben, sehr erwartet, behandelt in lebendiger und ganz auf die Bedürfnisse der Baupraxis ausgerichteter Form die „häufigsten Baufehler, die im allgemeinen Wohnungsbau bei der Ausführung der Ausbauarbeiten begangen werden". Von dem gesamten Werk ist zu sagen, daß es eine bisher im Baufach-Schrifttum vorhandene Lücke schließt.

Wir haben unseren Lesern den I. Teil nicht nur in einer Würdigung im Rahmen unserer „Buchbesprechungen" (Heft 39/1941, Seite 214), sondern auch in dem auszugsweisen Abdruck wesentlicher Darlegungen (Heft 46/1941, Seite 246) zur Kenntnis gegeben. In sehr anschaulicher Form, unterstützt durch klare und überzeugende Zeichnungen und Fotos, somit der bewährten Darstellungsform des I. Teiles folgend, erheben die Verfasser, sich durch das Gebotene als ausgezeichnete und erfahrene Praktiker ausweisend, hinsichtlich der Ausbauarbeiten warnend das Wort. Durch die Gegenüberstellung von fehlerhafter und richtiger Ausführung werden Verständnis und gedankliches Festhalten weit mehr gefördert, als wenn ausschließlich die „guten Lösungen" aufgezeigt werden. Besonders verdienstvoll ist es auch, daß die Verfasser sich überall im besonderen Maße auch der „häßlichen Kleinigkeiten", über die die Ausführung so oft und so leicht stolpert, angenommen haben. Wieviele Bauschäden und welcher allgemeinwirtschaftliche Verlust werden gerade durch diese laufend verursacht!

Der den Ausbauarbeiten gewidmete II. Teil hat besonders einbezogen: die Fußbodenbeläge, hier wie in allen anderen Abschnitten in alle Einzelheiten der Baustoffe und der Ausführungen eingehend, Wandbekleidungen, Tischlerarbeiten, Schlosser-(Beschlag-)arbeiten, Fensterschutz (Rolladen, Klappladen, Stabjalousien), Glaserarbeiten, Treppen, Beheizung der Räume, Malererarbeiten, Einfriedigungen. Nicht nur sind die Fragen der Baustoffverwendung vom Standpunkte des einzelnen Bauwerks und der Allgemeinwirtschaft, sondern auch von dem der Bau-Unterhaltungswirtschaft, was sehr förderlich ist, behandelt worden.

Der Band Ausbauarbeiten erschließt sich, ebenso wie der I. Teil „Rohbauarbeiten", infolge seiner leicht verständlichen Darstellungsart nicht nur dem Fachmann oder dem angehenden Fachgenossen, sondern auch dem Bauherrn. Man sollte nicht versäumen, gerade auch den Studierenden an Hoch- und Fachschulen den „Kampf den Bausünden" in die Hand zu geben und mit ihnen durchzuarbeiten. Gerade für diese Kreise sind die Ausführungen so beachtlich, denn bei der Fülle des in Lehrbüchern und Vorlesungen gebotenen Stoffes geht zu leicht der Blick für die wesentlichen und grundlegenden Baufehler verloren.

Auch dem II. Teil hat Ministerialdirektor Schönleben, der Leiter der „Fachgruppe Bauwesen e. V. im NS.-Bund deutscher Technik", wegweisende Geleitworte gegeben, damit die Wichtigkeit des Kampfes der Verfasser gegen die Bausünden unterstreichend. Bausünden zeugen in den meisten Fällen Mängelansprüche oder gar Prozesse um Baumängel, wirken also streitfördernd; somit ist die Arbeit der Verfasser auch als ein beachtlicher Beitrag zur Baustreit-Vorbeugung zu werten.

Hochbau-Ingenieur Dr. jur. Reuter, Berlin.

Fragekasten

Veröffentlicht und beantwortet werden hier baufachliche Fragen allgemeinen Interesses. Wir erbitten für die Beantwortung die Mitarbeit erfahrener Berufskameraden; veröffentlicht werden nur sachlich abgefaßte Antworten ohne Nennung bestimmter Erzeugnisse. — Namen von Erzeugnissen und Herstellerfirmen nennt auf Anfrage gegen Rückporto der Verlag.

Frage Nr. 22. (Gebühren für Aufstellen von Massenberechnungen.) Ich bearbeite zurzeit Bauabrechnungen über Maurerarbeiten auf Grund der vorhandenen Ausführungszeichnungen, Nachmessungen usw. und fertige hiernach die erforderlichen Massenberechnungen an. Da ich in der Gebührenordnung hierfür keinen Prozentsatz sehe, bitte ich höflichst um Auskunft, welchen Satz ich für die Herstellung dieser Berechnungen beanspruchen kann. In Frage kommen Bauwerte von 50 000—500 000 RM nur für ausgeführte Maurerarbeiten.

Antwort auf Frage Nr. 22. (Gebühren für Aufstellen von Massenberechnungen.) Der Antwort wird die jetzt geltende Geb.O.-Arch. vom 15. August 1942 zugrunde gelegt. Auch hier ist der angefragte Gebührenfall nicht durch einen bestimmten Gebührensatz geregelt, ebenso wie in der (der Anfrage wohl noch zugrunde liegenden) früheren Geb.O.-Arch. Der in § 17 „Teilleistungen", 1. Bauliche Leistungen, d) Massenberechnung und Kostenanschlag, mit 10 v. H. der Gesamtgebühr angegebene Satz, ist natürlich im angefragten Falle nicht anwendbar, weil er noch andere Leistungen umfaßt, als lediglich das Aufstellen der Massenberechnungen und Ermitteln der Massen. Das Aufstellen von Massenberechnungen bei Bauabrechnungen ist auch nicht nach den Gebührenangaben des § 17, 2a und b „Bauführung" zu beurteilen, sondern die hier in Frage kommenden Gebührengrundsätze sind im IV. Abschnitt „Technisch-wirtschaftliche Leistungen, Schätzungen" gegeben. Das Aufstellen von Massenberechnungen für Bauabrechnungen ist als technisch-wirtschaftliche Leistung im Sinne des § 33 Abs. 1 der Geb.O.-Arch. zu werten. Hierbei ist die Gebühr entsprechend der wirtschaftlichen bzw. technischen Bedeutung oder den Schwierigkeiten entsprechend, zu berechnen. Das Gesamte der Gebührensätze in der Geb.O.-Arch. gibt hier natürlich Anhaltspunkte, aber ein fester Gebührensatz wird für den vorliegenden Fall nicht bestimmt. Der zweite Weg im Falle des § 33 Geb.O.-Arch. ist die Berechnung nach der aufgewandten Zeit. Dieser Weg ist bei solchen Abrechnungsarbeiten im allgemeinen der beissere, weil sich so die beste Anpassung an die Massenermittlungsschwierigkeiten des einzelnen Falles ergibt. Der im § 33 Abs. 2 Geb.O.-Arch. genannte Stundensatz von 6,— RM kann unterschritten werden. Er wird es müssen, wenn es sich, wie dies bei Massenermittlungen vorwiegend der Fall ist, um einfachere Leistungen handelt. Je nach Beurteilung der geforderten Leistung dürfte ein Stundensatz von 3,75—4,25 RM angemessen sein. Es sei darauf hingewiesen, daß bei der Anfertigung von sog. „Bestandszeichnungen", die wohl auf der Grundlage der Ausführungszeichnungen erfolgt, aber noch mehr oder weniger Aufmaße am Bau erfordert, 5,— RM je Stunde im allgemeinen als angemessen angesprochen werden. Ist im angefragten Falle auch die Überprüfung der Aufmaße am Bau eingeschlossen, was nicht ganz klar aus der Anfrage hervorgeht, so würde ich auch den vorgenannten Satz für das Anfertigen von Bestandszeichnungen für den angefragten Fall noch für vertretbar halten. Die Wahl eines Anteilsatzes empfiehlt sich bei den vorliegenden Arbeiten weniger. Er würde bei Maurerarbeiten unter Berücksichtigen der Gebührensätze der Geb.O.-Arch. in § 6 und § 17 und unter Beachtung der vorgenannten Stundensätze etwa bei 0,75 bis 1,— vom Tausend liegen können. Bei Bauwerken von etwa 100 000 RM aufwärts wäre er entsprechend abzustaffeln.

Dr. R., B.

Mitteilungen

der Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien des RIV. des Bauhandwerks

Nr. 43/44 Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 22. Oktober 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks
Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien

An alle Mitglieder!

A. Allgemeines

(1) Betreff: Schnellerhebung über die bei der OT. eingesetzten Arbeitskräfte

In Nummer 37/38 der Ostdeutschen Bau-Zeitung vom 10. September 1942 Ziffer 1 und in Nummer 39/40 der Ostdeutschen Bau-Zeitung vom 24 September 1942 Ziffer 1 hatten wir unseren Mitgliedern über die Schnellerhebung fur die bei der OT. eingesetzten Arbeitskräfte Mitteilung gemacht. Inzwischen haben wir die bei uns angeforderten Unterlagen den Mitgliedsbetrieben zur Verfugung gestellt. Aus den bisher bei unserer Zentrale Berlin vorliegenden Unterlagen ergibt sich jedoch, daß die Meldungen nicht nur unvollstandig, sondern auch in zu geringem Umfange eingegangen sind. Wir machen daher nochmals darauf aufmerksam, daß die OT. diese Meldungen als maßgebend für die Weitergewahrung von Leistungen an das Gefolgschaftsmitglied sowie für eine Uk-mäßige Sicherstellung zugrunde legen wird. Wenn also Mitgliedsfirmen dieser Meldepflicht nicht nachkommen und ihnen dann Schwierigkeiten daraus erwachsen, können sie nicht erwarten. daß sich unsere Zentrale für die Abstellung dieser Schwierigkeiten einsetzt.

Außerdem machen wir noch darauf aufmerksam, daß für jeden Einsatz getrennt eine OT-Liste nach dem von uns bekannt gegebenen Muster in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist Wenn unseren Mitgliedsfirmen nicht bekannt ist, bei welchen Einsatzgruppen die Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt sind, so ist dies bei uns zu erfragen, da wir die Namen der verschiedenen Einsatzgruppen nicht bekanntgeben können. Ist den Firmen nicht genau bekannt, bei welcher Einsatzgruppe sich die Gefolgschaftsmitglieder befinden, so ist zumindestens der Einsatzort oder die Dienststelle aufzugeben, die seinerzeit den Einsatz vorgenommen hat. Fur Gefolgschaftsmitglieder, die im Wege der Dienstverpflichtung abgezogen sind, und deren Einsatzgruppe schon aus diesem Grunde unbekannt ist, ist unter der Rubrik Einsatzgruppe und Baustellen anzugeben „unbekannt dienstverpflichtet" Soweit es sich bei den Gefolgschaftsmitgliedern um solche von Arbeitsgemeinschaften handelt, ist der Federführende der Arbeitsgemeinschaft fur die Abgabe der Meldung verantwortlich

(2) Betreff: Rahmenbauvertrag-Ost

In oben genannter Angelegenheit haben sich Ergänzungen zu bestimmten Punkten des Rahmenbauvertrages-Ost als notwendig erwiesen Diese Ergänzungen sind nunmehr vom G B - B a u in der **Ersten Durchführungsbestimmung zur 25. Anordnung vom 17. September 1942** veroffentlicht, die folgenden W o r t l a u t hat

Betrifft. **Rahmenbauvertrag-Ost.**
V o r g a n g : Rundschreiben W 68

1. R a h m e n b a u v e r t r a g - O s t

Seit Einfuhrung des Rahmenbauvertrages-Ost haben sich Ergänzungen zu bestimmten Punkten des Rahmenbauvertrages-Ost als notwendig erwiesen. In einer kürzlich beim GB.-Bau unter Hinzuziehung sämtlicher Beteiligten stattgefundenen Besprechung wurden die notwendigen Ergänzungen beschlossen. Diese Ergänzungen werden nunmehr vom GB.-Bau in einer Ersten Durchführungsbestimmung zur 25. Anordnung vom 17. September 1942, Aktenzeichen: GB Tgb 13 213/42 — A 3, veröffentlicht Die Erste Durchführungsbestimmung hat folgenden Wortlaut

a) A n o r d n u n g

§ 2 Ziffer 3 Als erster Einsatztag gilt der Bereitstellungstag spatestens jedoch der Abreisetag vom bisherigen Standort bzw. Arbeitsplatz der einzusetzenden Einheit

b) „R a h m e n b a u v e r t r a g - O s t

§ 2 Ziffer 5 Fur die Gestellung einheimischer Beförderungsmittel wird auf den nachgewiesenen Rechnungsbetrag der gesamten Fuhrleistung ein Zuschlag von 6 v. H bewilligt

§ 2 Ziffer 7. Die Pauschvergutung für Sozialversicherung ermäßigt sich auf 10,25 v. H., sofern der Bauherr eine Urlaubslohnzahlung in nachgewiesener Höhe vornimmt Das Kleben von Urlaubsmarken entfällt.

§ 2 Ziffer 8. Für die Vorhaltung von Barackeneinrichtungsgegenständen und Geschirr wird eine Pauschale von monatlich 6 v H gewährt

§ 2 Ziffer 11 Für einen Bausoldaten werden 0,20 RM je Kalendertag vergütet sofern er länger als 10 Tage ohne Unterbrechung auf der Baustelle des Unternehmers eingesetzt ist, ausgenommen truppendienstliche Unterbrechung.

Anerkennung ausländischer Facharbeiter

Der Einsatzträger ist berechtigt, im Benehmen mit der zuständigen Wirtschaftsorganisation auch solche ausländischen Facharbeiter, die nach dem 1. Januar 1941 zum deutschen Unternehmer gekommen sind, den deutschen Facharbeitern gleichzustellen, wenn der Betrieb seinen Sitz in den eingegliederten Ostgebieten hat

Einstufung der Unternehmungen in die Vergütungsgruppen

Die Baueinheit wird grundsätzlich ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß eingestuft. Das heißt also eine Baueinheit, die als Straßenbautrupp aufgestellt wurde, wird in die Vergütungsgruppe „SE" mit 55 v H Zuschlag eingestuft Sie wird nicht umgestuft, wenn sie nur gelegentlich andere als Straßenbauarbeiten ausfuhrt.

Wird eine Baueinheit entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung für dauernd mit bestimmten anderen Arbeiten beschäftigt, so wird sie in die Vergütungsgruppe umgestuft, die diesen anderen Arbeiten entspricht Die Umstufung soll dann von dem Zeitpunkt des Beginns dieser Arbeiten an erfolgen. Ein häufiger Wechsel in der Art der Arbeiten einer Baueinheit wird im allgemeinen die Einstufung in die Vergütungsgruppe „M" mit 60 v. H. Zuschlag rechtfertigen.

Glaubt eine Firma zu niedrig eingestuft zu sein, so hat sie das Recht, über die für sie zuständige Organisation einen im einzelnen begründeten Antrag auf Umstufung in eine höhere Vergütungsgruppe an den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft zu richten.

Einsatz ausländischer Firmen

Fur den Einsatz auslandischer Firmen ist einstweilen der „Rahmenbauvertrag-Ost" provisorisch anzuwenden

Im Einvernehmen mit dem GB.-Bau teilen wir zu § 2 Ziffer 8 mit, daß die Pauschale von 6 v. H auf den jeweiligen Neuwert der Barackeneinrichtungsgegenstände gewährt wird.

(3) Betreff: Arbeitsgemeinschaftsvertrag zum Rahmenbauvertrag-Ost

Nach umfangreichen Vorarbeiten im Zusammenwirken mit unserem Verbande und der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie ist ein besonderer Arbeitsgemeinschaftsvertrag geschaffen worden, der durch den G B. - B a u geprüft wurde und dessen verbindliche Einführung durch die **29. Anordnung des G B. - B a u vom 5. September 1942** erfolgte. Den W o r t l a u t dieser Anordnung sowie den W o r t l a u t des A r b e i t s g e m e i n s c h a f t s v e r t r a g e s geben wir nachstehend bekannt. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, daß unsere Zentrale Berlin die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, veranlaßt hat, den Druck des Arbeitsgemeinschaftsvertrages vorzunehmen, so daß unsere Mitgliedsfirmen erforderlichenfalls den Vertrag sofort beziehen können:

Inertol

Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 **Königsberg Pr.:** Steindamm 9b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer.

Berlin W 8, den 5. September 1942
Pariser Platz 3, Fernspr. 11 00 52
Berlin-Charlottenburg 2, Fernspr.: 39 54 11, Berliner Str 4

29. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft
über die Verbindlicherklarung eines Arbeitsgemeinschaftsvertrages zum Rahmenbauvertrag für den Einsatz der deutschen Bauwirtschaft im Osten

In Ergänzung meiner 25 Anordnung vom 13 März 1942 ordne ich an.

Artikel I

Der in der Anlage abgedruckte Arbeitsgemeinschaftsvertrag zum „Rahmenbauvertrag Ost" wird für den in Artikel II bezeichneten Einsatz für verbindlich erklärt

Artikel II

Der Geltungsbereich des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zum „Rahmenbauvertrag Ost" erstreckt sich:

1 **räumlich:** auf die besetzten Ostgebiete,
2 **sachlich:** auf alle Einsätze der im Reich, einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ansässigen Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, **soweit die Arbeit dieser Einsätze nur im Wege der S e l b s t k o s t e n e r s t a t t u n g und n i c h t z u F e s t p r e i s e n** nach Maßgabe der Baupreisverordnung vom 16 Juni 1939 (RGBl I Seite 1051), oder der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ) — Teil III vom 25 Mai 1940 (RGBl I Seite 850) und auch nicht im Stundenlohn gemaß den Vorschriften des Runderlasses Nr. 71 41 vom 17. Juni 1941 (Mitt.-Blatt I Seite 359) abgewickelt werden können
3 **zeitlich:** auf alle ab 1 Januar 1942 im Osteinsatz erbrachten Leistungen, und sofern der Einsatzträger den „Rahmenbauvertrag - Ost" von einem früheren Zeitpunkt ab in Kraft gesetzt hat, von diesem Zeitpunkt ab

Artikel III

1. Firmen, die nur mit Baugeraten vertreten sind, werden nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Mit diesen Firmen hat die federführende Firma einen Gerätemietvertrag abzuschließen Der Mietvertrag muß den Vorschriften des Einheitsmietvertrages entsprechen

2 Kommt ein Vertrag nicht zustande so sind die einschlägigen Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes anzuwenden

Artikel IV

Firmen, die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks sind, aber wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 1 Ziffer 2a und b des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zum „Rahmenbauvertrag-Ost" n i c h t Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein können, erhalten hierüber von der federführenden Firma unverzüglich Mitteilung. Sie erhalten im übrigen die im § 10 des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zum „Rahmenbauvertrag-Ost" für sie vorgesehene Vergütung

Artikel V

Die Abwicklung der sich aus Artikel III und IV ergebenden Aufgaben obliegt der federführenden Firma

Artikel VI

Firmen, die mit ihrer Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft in besonders begründeten Fällen nicht einverstanden sind, sowie Firmen, die in die Arbeitsgemeinschaft nicht aufgenommen sind, können innerhalb einer Woche nach Empfang des Arbeitsgemeinschaftsvertrages oder der Mitteilung ihrer Nichtaufnahme in die Arbeitsgemeinschaft hiergegen bei ihrer Wirtschaftsorganisation schriftlich Einspruch erheben Über diesen Einspruch entscheidet eine bei der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bauwirtschaft eingerichtete Spruchstelle endgultig nach einer vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft genehmigten Verfahrensordnung

Artikel VII

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung und des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zum „Rahmenbauvertrag-Ost" anzuordnen oder zuzulassen.

S p e e r

Arbeitsgemeinschaftsvertrag zum „Rahmenbauvertrag-Ost"

B e r l i n , den . . . .

Die in der vom . . . . (Bauherrn) aufgestellten Baueinheit . zusammengeschlossenen Firmen haben gemäß § 1 dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Mit der Federführung ist die Firma . . . . beauftragt worden

Die . . . .
(Firma)

hat mit . . . .
(Bauherr)

den in der Anlage beigefügten Bauvertrag fur die Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen.

Die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind in der beigefügten Anlage im einzelnen aufgeführt.

Zu der Baueinheit gehören die in der Anlage zu diesem Arbeitsgemeinschaftsvertrag nach Berufsgruppen und Firmenzugehörigkeit bezeichneten Arbeitskräfte sowie die im einzelnen nach Art und Firmenzugehörigkeit bezeichneten Baugeräte

Die vorgenannten Anlagen werden mit dem Vertragsabschluß wesentlicher Bestandteil dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages.

Für das Verhältnis der in der Arbeitsgemeinschaft vereinigten Firmen untereinander und für das Verhältnis der Arbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten gilt folgendes:

Baumeister! Spart Strom und Gas in eurem Betrieb, denn Strom u. Gas helfen Waffen schmieden für den Sieg

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meinecke-str. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 — Parkettfabrik — Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49

Eigenes Anschlußgleis — Ruf 43 92

§ 1. (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können nur Firmen sein, die der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder dem Reichsinnungsverband des Bauhandwerks angehören. Mit Firmen des Baunebengewerbes sind Nachunternehmerverträge abzuschließen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt werden:

a) die federführende Firma,

b) die Firmen, die bei Bereitstellung für den Einsatz, spätestens jedoch nach Beendigung des Abmarsches in den Einsatz, so mit Gefolgschaft und Geräten in der Baueinheit vertreten sind, daß ihr Beitrag zur Schlüsselsumme gemäß § 10 Ziffer 4 Abschnitt B dieses Vertrages 5 v. H. dieser Schlüsselsumme oder mehr ausmacht. Der Beitrag und die Schlüsselsumme sind hierbei für den Zeitraum eines Monats festzustellen.

Für die Berechnung der Schlüsselsumme und der Beiträge zur Schlüsselsumme ist der Inhalt des § 10 dieses Vertrages maßgebend.

(3) Firmen, die die Voraussetzungen in Ziffer 1 und 2 erfüllen, erhalten hierüber von der federführenden Firma unter Übersendung einer Ausfertigung dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages unverzüglich Mitteilung. Mit dem Empfang dieser Mitteilung wird die benachrichtigte Firma Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

§ 2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften dem Bauherrn und Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Verhältnis zueinander sind sie im Falle einer Inanspruchnahme aus der Haftung entsprechend ihren Beiträgen zur Schlüsselsumme gemäß § 10 Ziffer 4 Abschnitt B verpflichtet, es sei denn, daß ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft aus schuldhaftem Verhalten die Haftung allein oder zu einem überwiegenden Teil zu vertreten hat. Die Feststellung der Beiträge und der Schlüsselsumme erfolgt hierbei am Ende des Einsatzes für die gesamte Einsatzzeit.

§ 3. (1) Die federführende Firma vertritt dem Bauherrn und Dritten gegenüber die Interessen der Firmen der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere in bezug auf die Abrechnung.

(2) Die federführende Firma ist insoweit die Bevollmächtigte aller Firmen der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Sie ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 4. (1) Der federführenden Firma obliegt der gesamte Schriftverkehr, die Abrechnung mit dem Bauherrn, die Verteilung der von dem Bauherrn eingehenden Zahlungen nach Maßgabe der im § 10 hierfür festgelegten Bestimmungen, sowie die Durchführung aller sonstigen Aufgaben, die sich aus der Abwicklung des Vertrages ergeben.

(2) Die federführende Firma ist verpflichtet, alle Personen- und Sachschäden den Bestimmungen des Bauvertrages entsprechend zu behandeln.

(3) Die einzelnen Firmen der Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, die federführende Firma in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Erteilung der notwendigen Auskünfte und Zurverfügungstellung der für die Abrechnung usw. notwendigen Unterlagen zu unterstützen.

§ 5. (1) Die federführende Firma hat nach bestem Ermessen zu handeln. Dies gilt insbesondere für die Regelung etwaiger Meinungsverschiedenheiten und Abrechnungsdifferenzen mit dem Bauherrn. Sie hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Sorgfalt zu verfahren, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der federführenden Firma und dem Bauherrn, die zu einer Veränderung des Monatsentgeltes der Baueinheit um mehr als 20 v. H. führen können, ist die federführende Firma verpflichtet, hierüber unverzüglich diejenigen Firmen zu verständigen, die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft außer ihr den höchsten Beitrag zur Schlüsselsumme gemäß § 10 Ziffer 4 Abschnitt B geleistet haben und mit ihr zusammen mindestens 51 v. H. der Schlüsselsumme aufbringen. Die Beiträge und die Schlüsselsumme sind hierbei für den letzten Abrechnungszeitraum vor Anhängigwerden des Streitfalles festzustellen. Über die Stellungnahme gegenüber dem Bauherrn oder die sonstige Art der Erledigung der Meinungsverschiedenheit entscheiden diese Firmen zusammen mit der federführenden Firma mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist für die übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verbindlich.

§ 6. Die federführende Firma hat mit der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft für diese eine besondere Buchführung und bei einem öffentlich-rechtlichen Geldinstitut oder einer Großbank ein Sonderkonto zu errichten. Auf dieses Konto sind sämtliche vom Bauherrn eingehenden Zahlungen zu leiten. Aus den auf diesem Konto angesammelten Beträgen erfolgen die Zahlungen gemäß § 10 dieses Vertrages durch die federführende Firma.

§ 7. (1) Sind bei einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft schwerwiegende Bedenken gegen die Art der Geschäftsführung durch die federführende Firma entstanden, so kann das Mitglied die Entscheidung eines Schlichtungsausschusses beantragen, wenn die Arbeitsgemeinschaft aus 5 oder mehr Mitgliedern besteht. Der Antrag ist mit Begründung bei der federführenden Firma durch eingeschriebenen Brief einzureichen. Die federführende Firma hat innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe von Tagungsort und Zweck den Schlichtungsausschuß einzuberufen.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus den 3 Mitgliedern, die außer der beschwerde- und der federführenden Firma den höchsten Beitrag zur Schlüsselsumme gemäß § 10 Ziffer 4 Abschnitt B geleistet haben. Der Beitrag und die Schlüsselsumme sind hierbei für den letzten Abrechnungszeitraum vor Eingang des Antrages festzustellen.

(3) Die federführende Firma ist verpflichtet, dem Schlichtungsausschuß Auskunft und auf Verlangen Einsicht in alle den Bauvertrag und den Arbeitsgemeinschaftsvertrag betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Der Schlichtungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Eingang des Antrages bei der federführenden Firma. Wird festgestellt, daß die federführende Firma zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht geeignet ist, so kann der Schlichtungsausschuß ihre Abberufung bei dem Bauherrn beantragen. In diesem Falle ist gleichzeitig eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

(5) Kommt eine Entscheidung nach Ziffer 4 innerhalb der vorgesehenen Frist gleich aus welchen Gründen nicht zustande, so kann die beschwerdeführende Firma die Abberufung der federführenden Firma bei dem Bauherrn beantragen. Dieser entscheidet endgültig unter gleichzeitiger Bestellung der Nachfolgerin.

(6) Bei Arbeitsgemeinschaften mit weniger als 5 Mitgliedern entscheidet im Falle der Ziffer (1) auf Antrag der Bauherr, wenn eine Einigung unter den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen seit Eingang der Beschwerde bei der federführenden Firma nicht möglich war.

§ 8. (1) Ein Mitglied scheidet aus der Arbeitsgemeinschaft aus, sobald die von ihm der Baueinheit zur Verfügung gestellten Gefolgschaftsmitglieder aus dem Einsatz entlassen werden. Für die gegebenenfalls verbleibenden Geräte ist von diesem Zeitpunkt ab gemäß Artikel III der 29. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft zu verfahren.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft endet im übrigen nach Abwicklung des Vertrages mit dem Bauherrn und nach Auseinandersetzung unter den Mitgliedern.

(3) Nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft hat die federführende Firma die Akten, Kassenbücher usw. nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 9. (1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Arbeitsgemeinschaft und bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat die federführende Firma über die eingereichten Rechnungen und die dafür empfangenen Zahlungen und deren Verteilung nach den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung Rechnung zu legen.

(2) Zu einer weiteren Rechnungslegung ist die federführende Firma nicht verpflichtet. Sie hat jedoch auf Verlangen jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft wegen der Abrechnung an ihrem Betriebssitz Einsicht in das bei ihr geführte Konto der Arbeitsgemeinschaft zu gewähren und im Zusammenhang hiermit Auskünfte zu erteilen.

§ 10. Die bei der federführenden Firma eingehenden Zahlungen des Bauherrn sind jeweils innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen nach Zahlungseingang wie folgt unter die Firmen der Baueinheit zu verteilen:

(1) Die gemäß § 2, Ziffer 1—7, 9 a, 9 c und 10 des „Rahmenbauvertrages-Ost" vom Bauherrn erstatteten Kosten werden an die Firmen der Baueinheit so verteilt, wie sie nach diesen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung haben.

(2) Aus den vom Bauherrn erstatteten Kosten gemäß § 2, Ziffer 8 des „Rahmenbauvertrages-Ost" bestreitet die federführende Firma während der Dauer des Einsatzes die Kosten des Nachschubbedarfs an Kleingeräten und Werkzeugen; reichen diese nicht aus, so schießt die federführende Firma die fehlenden Mittel vor.

Am Ende des Einsatzes werden die der Arbeitsgemeinschaft gehörenden Kleingeräte und Werkzeuge, sowie nicht verteilte Beträge aus der Erstattung gemäß § 2 Ziffer 8 des „Rahmenbauvertrages-Ost" unter die Firmen der Baueinheit in dem gleichen Verhältnis verteilt, wie sie Kleingeräte und Werkzeuge bis zur Beendigung des Einsatzes eingebracht haben. Die Kleingeräte und Werkzeuge sind hierbei sowohl zur Feststellung des Beteiligungsverhältnisses als auch für die Verteilung selbst einheitlich nach einem von der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie sowie vom Reichsinnungsverband des Bauhandwerks anerkannten Bewertungsmaßstabe zu bewerten.

(3) Die vom Bauherrn erstatteten Kosten gemäß § 2 Ziffer 9 b des „Rahmenbauvertrages Ost" verbleiben der federführenden Firma, die hieraus die der Arbeitsgemeinschaft auf der Baustelle entstehenden Bürokosten zu decken hat. Die federführende Firma ist nicht berechtigt, darüber hinaus Kosten auf die Firmen der Baueinheit umzulegen.

(4) Die Beträge für allgemeine Geschäftskosten und Gewinn gemäß § 2 Ziffer 11 des „Rahmenbauvertrages-Ost" werden unter die Firmen der Baueinheit wie folgt verteilt:

A. Vorweg erhält die federführende Firma aus dem Aufkommen gemäß § 2 Ziffer 11 des „Rahmenbauvertrages-Ost":

von den ersten 5000 RM des Aufkommens	15 v. H.
von den Beträgen zwischen 5001—10 000 RM	8 v. H.
von den Beträgen zwischen 10 001—15 000 RM	5 v. H.
von allen weiteren Beträgen über 15 000 RM	4 v. H.

B) Der Rest des Aufkommens wird nach einer Schlüsselsumme verteilt. Sie wird gebildet aus den jeweils im Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen:

I. a) Löhnen der im „Rahmenbauvertrag-Ost" als Facharbeiter bezeichneten und entlohnten deutschen Baustellenlohnempfänger und den Löhnen der ihnen gleichgestellten volksdeutschen und ausländischen Facharbeiter ausschließlich gesetzlicher Sozialaufwendungen und Lohnnebenkosten;

b) 80 v. H. der Löhne der deutschen Hilfsarbeiter und derjenigen volksdeutschen und ausländischen Hilfsarbeiter, die ein deutsches Arbeitsbuch oder eine deutsche Arbeitskarte besitzen und bereits seit dem 1. Januar 1941 der abgebenden Firma als Gefolgschaftsmitglied angehört haben, ausschließlich gesetzlicher Sozialaufwendungen und der Lohnnebenkosten;

II. Gehältern der deutschen Baustellengehaltsempfänger und den Vergütungen gemäß § 2 Ziffer 6 Absatz 3 des „Rahmenbauvertrages-Ost" jedoch ausschließlich der Gehaltsnebenkosten und der Pauschvergütung für die Lohnbearbeitung in der Heimat.

III. Kosten der Gerätevorhaltung gemäß § 2 Ziffer 3 und 4 des „Rahmenbauvertrages-Ost" für alle eigenen und fremden Geräte, hier angesetzt mit 200 v. H. der einfachen (gesenkten) Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste. Ausgenommen hiervon sind die gemäß Artikel III der 29. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft angemieteten Geräte.

Nach Maßgabe ihres Beitrages zur vorstehend aufgeführten Summe I—III erhalten:

a) die Firmen der Baueinheit, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind, 90 v. H. des auf sie entfallenden Anteils,

b) die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Rest des Aufkommens.

§ 11. Abschrift dieses Vertrages nebst Anlagen erhalten:

a) . . . .
(Der Bauherr)

b) . . . .
(Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft)

in einfacher Ausfertigung.

§ 12. (1) Außer den Entscheidungen über die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft (Artikel VI der 29. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft) und über die Abberufung der federführenden Firma (§ 7 dieses Vertrages) sind für die Entscheidung sonstiger Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz der federführenden Firma.

(Ort) . . . . (Datum)

. . . .

Die federführende Firma. Mitglied. der Arbeitsgemeinschaft.

Kenntnis genommen:

. . . .

Der Bauherr.

(4) Betreff: Meisterprüfung für Wehrmachtsangehörige

In obiger Angelegenheit verweisen wir auf den im Fachteil Seite 136—138 dieser Nummer der Ostdeutschen Bau-Zeitung erscheinenden Artikel über „Meisterprüfung für Wehrmachtsangehörige und Fortbildung für Bauschaffende im Wege des Fernunterrichts" und bitten unsere Mitglieder, Interessenten auf diesen Artikel aufmerksam zu machen.

(5) Betreff: Fernunterricht für Bauschaffende

Wir verweisen in oben genannter Angelegenheit auf den im Fachteil S. 136—138 dieser Nummer der Ostdeutschen-Bauzeitung erscheinenden Artikel über „Meisterprüfung für Wehrmachtsangehörige und Fortbildung für Bauschaffende im Wege des Fernunterrichts" und bitten unsere Mitglieder, Interessenten auf diesen Artikel aufmerksam zu machen.

TREPINI
SCHNELLBINDEMITTEL
FÜR WASSER-EINBRÜCHE UND EILIGE BETON-ARBEITEN
DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 11/30 INH. PAUL BUCHTEMANN
Zu beziehen vom Baustoffhandel

[6] Betreff: Arbeitsrechtliche Versorgung der Polen; Urlaub

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in obiger Angelegenheit nachstehende Anordnung erlassen:

Betrifft: Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub
Vom 25. September 1942

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzt en Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941[1]) haben die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrt, soweit solche Anspr che im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 entstehen konnten. Polnische n landwirtschaftlichen Arbeitskräften steht nach der für sie erlassenen Reichstreuhänderordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch zu. In welchen Fällen trotzdem mit Genehmigung des Arbeitsamts Urlaub an Polen erteilt werden konnte, bestimmt mein Erlaß vom 28. Februar 1942 (III b 3527/42 Reichsarbeitsblatt Nr. 8/1942 S. I 124)[2]).

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß dem Polen inmitten des Krieges kein Anspruch auf Arbeitsbetreuung zum Zwecke der Erholung zugebilligt werden kann, so ist es im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufs in der Wirtschaft doch angezeigt, bewährten polnischen Arbeitskräften die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat zu eröffnen. Hierdurch soll den häufig festzustellenden Arbeitsverweigerungsbrüchen der Polen, die überwiegend mit dem Versagen des Urlaubs begründet werden, entgegengetreten werden, vor allem aber denjenigen polnischen Arbeitskräften, deren Leistungen nicht befriedigend sind, ein Anreiz gegeben werden, sich die Gewährung von Urlaub durch besonders gute Führung und bessere Leistungen zu verdienen.

In übereinstimmung mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, dem Herrn Reichsverkehrsminister und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich daher zugleich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 691)[3]) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtssetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347)[4]) folgendes:

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für polnische landwirtschaftliche und gewerbliche (nichtlandwirtschaftliche) Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beurlaubung von Arbeitskräften aus dem Reichsgau Wartheland kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, daß im Abgabegebiet nahe Angehörige des Urlaubers (Ehegatten, Eltern oder Kinder) ansässig sind und der Urlaub zu ihrem Besuch in Anspruch genommen wird. Polen aus Gebieten des Reichsgaus Wartheland, aus denen die Angehörigen polnischen Volkstums ausgesiedelt worden sind, können dorthin nicht beurlaubt werden.

II. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung des Urlaubs

Die Gewährung des Urlaubs bedarf der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

a) der Pole sich in seiner Arbeitsleistung voll bewährt und gut geführt hat und mit seiner ordnungsmäßigen Rückkehr zum Arbeitsplatz nach Beendigung des Urlaubs zu rechnen ist,
b) der Pole nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor der Urlaubserteilung in der Heimat gewesen ist.

III. Urlaubsdauer und Urlaubsentgelt

Die Dauer der Beurlaubung auf Grund dieses Erlasses beträgt 3 Wochen einschließlich der Reisetage.

Soweit ohne Anwendung der Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 ein Urlaubsanspruch bestehen würde, ist die Urlaubsvergütung im Rahmen dieses Urlaubsanspruchs und unter Berücksichtigung des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[5]) zu zahlen unter Anrechnung der gewährten Freizeit auf die Urlaubsdauer. Für die übrige Zeit der Beurlaubung wird nur Freizeit gewährt. Besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub (z. B. in der Landwirtschaft), wird lediglich unbezahlte Freizeit gewährt.

IV. Einbehaltung von Lohnteilen

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Lohn (einschl. Urlaubsvergütung) zwei Wochenlöhne, bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften einen Monatslohn, einzubehalten. Der einbehaltene Lohn ist bei ordnungsmäßiger Rückkehr des Polen auszuzahlen. Kehrt der Pole nicht pünktlich an seinen Arbeitsplatz zurück, so wird er wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft; der einbehaltene Lohnteil ist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitsamt) abzuführen.

V. Durchführung der Urlaubstransporte

1. In welchem Umfange polnische Arbeitskräfte beurlaubt werden können, hängt von der Verkehrslage ab. Hierüber ergehen noch nähere Weisungen.

Die Arbeitsämter haben die Anträge der Unternehmer auf Beurlaubung der bei ihnen beschäftigten Polen auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten abzustimmen, bei gewerblichen Arbeitskräften im Einvernehmen mit den Transportstäben der DAF. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Betriebe entsprechend der Größe ihrer polnischen Belegschaft bedacht zu nehmen.

2. In der Zeit bis zum 30. November 1942 werden im allgemeinen nur polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft beurlaubt; in der Zeit vom 1. Dezember 1942 bis 28. Februar 1943 ausschließlich polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte; es ist also auch wieder polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft. In der Zeit vom 15. Dezember 1942 bis 10. Januar 1943 werden keine Transporte durchgeführt.

VI.

Die Erteilung von Urlaub in Sonderfällen auf Grund des Erlasses vom 28. Februar 1942 (Reichsarbeitsblatt Nr. 8/1942 S. I 124) bleibt unberührt. Derartige beurlaubte Polen sind nach Möglichkeit den Transportsonderzügen anzuschließen.

Dieser Erlaß wird in den Runderlassen ARG. und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Berlin SW 11, den 29. September 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.
In Vertretung des Beauftragten: Kimmich.

III b 20 184/42.

[1]) Amtl. Mitt. 1941: S. 164 und 173.
[2]) Amtl. Mitt. 1942: S. 120.
[3]) Amtl. Mitt. 1938: S. 519.
[4]) Amtl. Mitt. 1942: S. 220.

B. Niederschlesien

[1] Betreff: Sprechtag des Herrn Dr. Hochbaum in Görlitz

Unsere Mitglieder aus dem Bereich unserer Geschäftsstelle Görlitz machen wir darauf aufmerksam, daß der nächste Sprechtag am

Freitag, dem 25. Oktober 1942,

stattfindet

C. Oberschlesien

Fehlanzeige.

[5]) Amtl. Mitt. 1941, S. 550.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 43/44 — 22. Oktober 1942 — 40. Jahrgang

Anordnung über die Gebühr der Architekten (GOA.)

Vom 15. August 1942

In der vorigen Ausgabe unserer Zeitung, der Nummer 41/42 vom 8. Oktober d. J., veröffentlichten wir die neue Anordnung über die Gebühr der Architekten (GOA.) vom 15. August 1942 in einer Sonderbeilage.

Sonderdrucke

dieser Gebührenordnung in der gleichen Form wie die Beilage in unserer Zeitung können bei Voreinsendung des Betrages zum Preise von 0,30 RM einschließlich Porto vom Verlag Paul Steinke, Breslau 2. Tauentzienstr. 29 — Postscheckkonto Breslau 598 — bezogen werden.

Klärung wichtiger Einkommensteuerfragen des Unternehmers

Unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse

Zahlreiche neue Steuerfragen, die für den Unternehmer, vor allem unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen bei der Einkommensteuer aufgetreten sind, haben durch Ausführungen aus dem Reichsfinanzministerium neuerdings eine Klärung gefunden (vgl. DStZtg. 42 Nr. 30/32). Im Anschluß hieran soll im folgenden eine kurze Darstellung gegeben werden:

Anschaffungskosten und Abschreibungen
(u. a. Kurzlebigenabschreibung, kriegsmäßiger Mehrverschleiß. Einberufung des Unternehmers).

Die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände, Geräte und sonstige abnutzbare Anlagegüter des gewerblichen Betriebsvermögens, sofern die Kosten 200 RM nicht übersteigen, brauchen nach den Einkommensteuer-Richtlinien 1941 nicht mehr über ein besonderes „kurzlebiger Wirtschaftsgüter" verbucht zu werden. Diese Regelung auch rückwirkend für vergangene Jahre angewendet werden, sow Veranlagung noch nicht rechtskräftig ist oder aus anderen Gründen aufgerollt wird. Bei der Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter es, wenn ihre tatsächlichen Anschaffungskosten nicht hö 200 RM sind.

Manche Unternehmer haben sogenannte Festwerkeu Werkzeuge oder sonstige Anlagegüter gebildet, deren Bestand, nach annähernd gleich bleibt. Dieser betriebsübliche Bestand b mit dem gleichen Wert zu Buche stehen, während neue Anschaf Betriebsausgaben sofort abgesetzt werden. Ist ein derartiges konto aufgelöst, so muß zunächst der betriebsübliche Bestand anschaffungen erreicht und aktiviert werden. Im allgemeinen die sofortige Absetzung der Anschaffungskosten nach dem Ges lich sein, da sie ja Gegenstand unter 200 RM bleiben.

Der erhöhten Abnutzung von Geräten und anderen Anla folge des Unterbleibens von Instandhaltungsarbeiten, der härterer Rohstoffe oder Beschäftigung von Nichtfacharbeiter des Krieges kann entweder durch eine einmalige e setzung für Abnutzung, die dem Verschleiß des Jahres durch eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtunternehmens), len sind die weiteren Abschreibungen nach den herab nen zu bemessen — oder nur durch Zugrundelegu Nutzungsdauer für die restlichen Abschreibungen n lichen Anschaffungswert Rechnung getragen werden.

Auf Gebäude des Privatvermögens wird grun Absetzung für Abnutzung in Höhe von 25 bis 50 v

BORSIGWALDER HOLZWER
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fern
HOLZHAUS- HALLEN- & BAR.

Beeck'sche veredelte Kalkfarbe (Serie I) **immer noch lieferbar!** Haltbar! und billig! **Preise ermäßigt!**

für Außen- und Innenwände

Beeck'sche Farbwerke · Aurel Behr · Krefeld

Abschreibungssatzes zugelassen. Dies soll auch für Mietwohngrundstücke, nicht aber sonstige betrieblich genutzte Gebäude zulässig sein, die zu einem Betriebsvermögen gehören, da hier die Verhältnisse für die Bemessung der erhöhten Absetzung zu verschieden liegen.

Ist ein Unternehmer mit ordnungsmäßiger Buchführung zur Wehrmacht eingezogen und wird er nunmehr z. B. für seine Kriegsbesoldung und etwaige Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer für ein Jahr veranlagt, für das eine Bilanz nicht mehr aufgestellt worden ist, so kann er trotzdem beantragen, daß etwaige Abschreibungen, Schuldzinsen und Grundsteuern für den stillgelegten Gewerbebetrieb als Verlust aus dem letzteren von den anderen Einkünften in Abzug gebracht werden. — Eröffnet umgekehrt ein Unternehmer nach seiner Entlassung von der Wehrmacht seinen Betrieb wieder, so muß er in der Wiedereröffnungsbilanz die abnutzbaren Anlagegüter mit den Werten ansetzen, die sich unter Vornahme der Absetzungen für Abnutzung auch für die Jahre, in denen der Betrieb geschlossen war, ergeben. Es darf weder ein höherer Teilwert angesetzt noch dürfen die in der Zwischenzeit unterlassenen Abschreibungen in der ersten Bilanz nach der Wiedereröffnung nachgeholt werden.

Die neuen Grundsätze der Einkommensteuer-Richtlinien über die Grundstücksbehandlung können auch rückwirkend angewendet werden. Erwähnt sei hierzu, daß die Einbringung von Grundstücken in das Betriebsvermögen höchstens zu den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Abzug der zwischenzeitlichen Abnutzungsabsetzungen erfolgen darf. Früher unentgeltlich erworbene Grundstücke sind jedoch mit dem Wert einzubringen, die der Unternehmer (z. B. Erbe) für die Anschaffung des Grundstückes im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbs hätte aufwenden müssen, ohne daß es auf die tatsächlichen früheren Anschaffungskosten ankommt.

Ersatzanlagen für stillgelegte Betriebsvorrichtungen (z. B. Sauggas- statt Dieselanlagen) können nicht sofort ganz abgeschrieben werden; die jährlichen Abnutzungsabsetzungen sind nach der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Ersatzanlage zu bemessen. Auf die stillgelegte Vorrichtung kommt eine Abschreibung von 25 bis 50 v. H. des bisher üblichen Satzes in Betracht.

Abzugsfähige Betriebsausgaben

(u. a. Gewinnabführungskosten, Steuernachzahlungen, Kunden- und Reisespesen, Kindervergütungen).

Die bei der Gewinnabführung für die Abgabe der Erklärung usw. entstandenen Bearbeitungskosten für den Steuerberater oder dergleichen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Nachträgliche Gewerbesteuerzahlungen können im Jahre der Zahlung oder stattdessen auf Antrag des Steuerpflichtigen bei einer Berichtigungsveranlagung auch für die Wirtschaftsjahre nachträglich berücksichtigt werden, in die sie wirtschaftlich gehören. — Wird die Ausfuhrförderungsumlage in einem Prozentsatz des Umsatzes des Vorjahres berechnet, so ist es trotzdem nicht zulässig, eine Abschreibung in dieser Höhe auf den Forderungsbestand in der Abschlußbilanz — wie in Höhe der darauf lastenden Umsatzsteuer — vorzunehmen.

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden außerhalb des Haushaltes entstandene Bekömigungs- usw. -ausgaben sind regelmäßig bis auf den eigenen Verzehr abzusetzen, der schätzungsweise auszuscheiden ist.

Auch selbständige Gewerbetreibende können nunmehr geschäftliche Reisekosten ohne Einzelnachweis in Höhe der Reisekostenentschädigungen der vergleichbaren Beamten pauschal in Abzug bringen. Voraussetzung ist, daß die Anzahl der Reisetage nachgewiesen und die Reisekosten stets nur in Höhe des Pauschsatzes abgezogen werden.

Aufwendungen zur Unterstützung von Betriebsgenossen werden grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt, da es sich um freiwillige Zuwendungen handelt. Ausnahmen kommen in Betracht, wenn sich z. B. Handelsvertreter von vornherein mit einer bestimmten Herabsetzung von Provision aus diesem Grunde einverstanden erklärt haben oder Beiträge auf Grund einer bindenden Anordnung einer dazu berechtigten Stelle gezahlt werden.

Auch an mitarbeitende minderjährige Kinder können Arbeitslöhne als Betriebsausgaben gezahlt werden, wenn ein ernsthaft gewolltes Arbeitsverhältnis vorliegt, z. B. bei größeren Gewerbetreibenden das Kind eine entsprechende Berufsausbildung besitzt und eine Arbeitskraft ersetzt. Für die Einkommensteuer sind die Kindervergütungen infolge der Zusammenveranlagung von dem Vater oder sonstigen Haushaltsvorstand als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit anzusetzen, von denen 200 RM als Pauschbetrag für Werbungskosten abgezogen werden können. Eine wesentliche Auswirkung ergibt sich aber nur für die Gewerbesteuer, bei der die Vergütungen voll abzugsfähig sind.

Gewährt der Unternehmer Gefolgschaftsmitgliedern freie Station, so ist die letztere bei der Lohnsteuer je nach den Bestimmungen, z. B. mit 42 RM monatlich anzusetzen. Als Betriebsausgaben kann jedoch der Steuerpflichtige die tatsächlichen Aufwendungen für die freie Station in Abzug bringen, wenn sie genau aufgezeichnet sind. Geschieht letzteres nicht, so sind nur 42 RM absetzbar.

Steuerfreie Rücklagen

Die „steuerfreien Rücklagen für Ersatzbeschaffung", die beim Ausscheiden von Anlagegütern (z. B. Kraftfahrzeugen) auf Grund ihrer Abgabe nach dem Reichsleistungsgesetz, infolge Verlust durch Kriegssachschäden oder dergleichen gebildet sind, können beim Tode des bisherigen Betriebsinhabers von den Erben unverändert weiter geführt werden. Auch bei einer Verpachtung brauchen die Rücklagen nicht gewinnmindernd aufgelöst zu werden, wenn der Steuerpflichtige weiter ordnungsmäßige Bücher führt und der Betrieb in absehbarer Zeit — in etwa drei Jahren — wahrscheinlich wieder von ihm oder einem Familienangehörigen geführt werden wird.

Dr. Wirth.

Holztagung 1942

Um die im Jahr 1942 durchgeführten Arbeiten und Forschungen des Fachausschusses für Holzfragen und der von ihm eingesetzten Sonder- und Arbeitsausschüsse möglichst bald den beteiligten Wirtschaftskreisen und Holzfachleuten zur Kenntnis zu bringen, wird auch in diesem Jahre wieder eine Holztagung stattfinden. Diese Tagung wird, um die Reichsbahn zu entlasten, wie im letzten Jahr an zwei Orten Großdeutschlands, und zwar

am 26. und 27. November 1942 in Berlin
und am 3. und 4. Dezember 1942 in München

stattfinden.

Nähere Einzelheiten, insbesondere die Vortragsfolge, die als Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, werden in Kürze in dieser Stelle bekanntgegeben werden.

FiH.

Bauindex

1913 = 100

Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,3 März 1941 — 143,1 April 1941 — 143,8
Mai 1941 — 144,0 Juni 1941 — 144,2 Juli 1941 — 144,2 August 1941 — 144,2
September 1941 — 144,5 Oktober 1941 — 145,1 November 1941 — 145,2 Dezember 1941 — 154,3 Januar 1942 — 155,4 Februar 1942 — 155,9 März 1942 — 157,3 April 1942 — 157,3
Mai 1942 — 158,2 Juni 1942 — 158,2 Juli 1942 — 159,7 August 1942 — 159,7

Indexziffern der Baukosten im Wohnungsbau

1928/1930 = 100

Aus „Wirtschaft und Statistik"

	1941	1942			1941	1942	
	Aug.	Juli	Aug.		Aug.	Juli	Aug.
Berlin	87,8	92,9	92,9	Stuttgart	79,3	85,1	85,1
Bremen	87,5	95,9	95,9	Gruppenindexziffern			
Breslau	85,5	91,0	91,0	Steine u. Erden	83,3	90,7	90,7
Essen	87,1	96,0	96,0	Schnittholz	95,8	97,7	98,0
Frankfurt a. M.	83,9	88,2	88,2	Baueisen	88,6	89,8	89,8
Hamburg	83,3	91,1	91,2	Baustoffe zus.	87,6	92,7	92,8
Hannover	80,8	83,4	83,4	Löhne[1])	73,1	73,5	73,5
Karlsruhe	75,6	90,0	90,0	Lohnkosten	78,5	93,0	93,0
Köln	89,7	—	—	Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe	87,9	90,9	90,9
Königsberg i. Pr.	92,7	102,8	102,8	Gesamtindex 1928/30 = 100	84,1	91,4	91,4
Leipzig	79,5	85,1	85,1	1913 = 100	147,0	159,7	159,7
Magdeburg	—	—	—				
München	79,6	85,0	85,3				
Nürnberg	87,0	93,2	93,2				

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

Die Indexziffer der Baukosten, in der die preismäßige Veränderung der Kosten im Wohnungsbau zum Ausdruck kommt, ist gegenüber dem Vormonat unverändert. Auch für die einzelnen Städte ergaben sich kaum Veränderungen.

Poröse Deckensteine

für Steineisen- und Betonrippendecken in verschiedenen Systemen.

Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls Heinrich Supthut

Langenöls (Bez. Liegnitz)

Telegrammadresse: Tonwerke Langenöls :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 240

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel
Nummer 43/44 22. Oktober 1942

Zur Gebührenordnung der Architekten vom 15. August 1942[1]

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Durch die Anordnung über die Gebühr der Architekten (GOA.) vom 15. August 1942 hat der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste den Architekten ein neues Gebührenrecht gegeben. Die Anpassung des Architekten-Gebührenrechts an den Aufgabenbereich des Architekten und an die durch die Entwicklung, insbesondere durch den Krieg, veränderte Aufgabenstellung bedeutet nicht eine völlige Umänderung des Gebührenrechts der Architekten. Das System und wichtige Grundsätze des bisherigen Gebührenrechts sind beibehalten worden. Neben der aufgezeigten Anpassung ist besonderer Wert darauf gelegt worden, übernommene Vorschriften klarer zu fassen, damit ihnen eine eindeutige Auslegung zuteil werden kann. Trotz der Anpassung an die Kriegsverhältnisse zeigen Aufbau und Inhalt sich als auf weitere Zukunft gerichteter Ausdruck der Entgeltgrundsätze für Architektenleistungen. Die GOA. vom 15. August 1942 ist **am 22. August 1942 in Kraft getreten.** Die bis zum Inkrafttreten **abgeschlossenen Architektenverträge behalten ihre Gültigkeit.** Rechte und Pflichten der Vertragspartner und die Gebührenberechnung richten sich bei diesen Verträgen nach dem bisherigen Gebührenrecht. Gleichzeitig mit dem Erlassen der GOA. vom 15. August 1942 hat Reichsminister Speer für seinen Bereich angeordnet[2]), daß diese GOA. im Großdeutschen Reich, im Gouvernement und in den vom Reich besetzten Gebieten anzuwenden ist. Hinsichtlich des Kreises der zur Anwendung des Architekten-Gebührenrechts Verpflichteten hat die Neuregelung nichts geändert, so daß **auch die baugewerblich tätigen Architekten,** die den braunen Befreiungsausweis besitzen, das neue Gebührenrecht anwenden und weiterhin Vergütung für Bauleistungen und Entgelte für Architektenleistungen getrennt berechnen müssen.

Die Aufgliederung nach Abschnitten ist von der bisher geltenden GOA. übernommen worden. Die GOA. vom 15. August 1942 ist aufgegliedert in:

I. Abschnitt: Anwendung der Gebührenordnung
II. Abschnitt: Grundlage der Gebühr
III. Abschnitt: Gebühren für städtebauliche Leistungen
IV. Abschnitt: Technisch-Wirtschaftliche Leistungen, Schätzungen[3])
V. Abschnitt: Auslagenerstattung, Honorarbuchführung
VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Wir folgen bei der Besprechung dieser Aufgliederung.

Anwendung der Gebührenordnung

Für Leistungen, die nicht nach angegebenen Gebührensätzen aufgezeigt sind, berechnet sich die Gebühr auf der Grundlage der Leistung, der die nicht genannten Leistungen nach Art und Umfang am nächsten stehen. Bei in § 17 Teilleistungen nicht angegebenen Leistungen, wird also im vorliegenden Falle von den dort aufgezeigten Leistungen auszugehen sein. Die wiederholte Verwendung von Architektenarbeiten außerhalb des betreffenden Architektenvertrages läßt neue Gebührenpflicht entstehen (§ 2/2). Die Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Vertragskündigung und bei Einschränkung der vertraglichen Leistungen richten sich nach den vertraglichen und den gesetzlichen Bestimmungen (BGB.). Sofern dem Architekten die gesamten Architektenleistungen zur Herstellung eines Werkes übertragen worden sind, muß er auch alle Teilleistungen des § 17 Ziffer 1 bewirken. Grundsätzlich sind Überschreitung und Unterschreitung der Gebührenordnungssätze verboten. Ausnahmen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden und nur nach Prüfung durch den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste zulässig. Im einzelnen hierzu § 2 (5) und (7).

Bauzeitverlängerungen halten in der Praxis zu Zweifeln geführt; jetzt ist hier eine Regelung getroffen worden (§ 2/6). Einen Anspruch auf eine Mehrgebühr hat aus der Bauzeitverlängerung nur der mit der Oberleitung oder der Bauführung betraute Architekt. Voraussetzung ist, daß eine Regelbauzeit vereinbart worden ist. Die GOA. bezeichnet in diesem Zusammenhange 30% Aufschlag auf die tatsächlichen Mehrkosten als angemessene Vergütung.

Zur Frage der Übernahme einer Garantie des Architekten für das Nichtüberschreiten der von ihm errechneten Kostenanschlagssumme wird gesagt, daß — ohne besondere Genehmigung — der Architekt mit seinem Auftraggeber eine Erhöhung der Gesamtgebühr des Architekten bis zu 50% vereinbaren kann. Hierdurch werden die Verpflichtungen des Architekten zu sorgfältiger Kostenvormittlung in keiner Weise beeinträchtigt. Nur bei der Garantie, also dem unbedingten Einstehen-Müssen für das Einhalten der Kostenanschlagssumme, ist der genannte Gebührenaufschlag zulässig.

Grundlage der Gebühr

Auch hier kann nur, wie im vorstehenden und allen folgenden Abschnitten, in diesen Darlegungen das Wichtigste erörtert werden. Einzelfragen müssen der Klärung von Zweifeln bei der Anwendung der neuen GOA. vorbehalten und zu gegebener Zeit in Aufsätzen oder im „Fragekasten" unserer Zeitung besprochen werden.

Neu neben die Herstellungssumme ist als Berechnungsgrundlage für das Architektenhonorar die Kostenanschlagssumme getreten. Daß beide nebeneinander stehen, ist leider nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht. Dies beweisen Ausführungen in der Fachpresse, die davon ausgehen, daß an die Stelle der „Herstellungssumme" die „Kostenanschlagssumme" getreten sei. Die Kostenanschlagssumme hat die Herstellungssumme **nicht** verdrängt. Grundsätzlich ist wohl von der Kostenanschlagssumme auszugehen, wie sich aus § 6 Gebührentafel ergibt „Gebührensätze in Hundertsteln der Kostenanschlagssumme" und im Tabellenkopf „Kostenanschlagssumme". Es ist so, daß die Bauklasse und die Kostenanschlagssumme jetzt die Grundlagen der Gebührenberechnung sind und die Anwendung der „Herstellungssumme" bzw. die ihr begrifflich entsprechenden „Baukosten", den Ausnahmefall darstellen. Dies ergibt sich aus § 4 (3): „Wird die Kostenanschlagssumme überschritten, so sind die endgültigen Baukosten für die Gebührenberechnung maßgebend." Bei Erhöhung der Baukosten bleibt ja die Kostenanschlagssumme Berechnungsmerkmal [§ 4 (3)], aber hier wird den Mehrkosten durch Zurechnung entsprochen. Kostenanschlagssumme und Herstellungssumme sind begrifflich und praktisch weitaus überwiegend etwas Verschiedenes. Es dürfte daher lediglich ein Satzfehler in der GOA. sein, wenn in § 6 (2) von „Kostenanschlagssumme" gesprochen wird — durchaus richtig — und dann in § 6 (3) und auch (4) es „Herstellungssumme" heißt. Dadurch, dies sei bemerkt, ist die Herstellungssumme nicht gleichberechtigt neben die herrschende Kostenanschlagssumme getreten. Es wäre zu wünschen, wenn der kleine Schönheitsfehler „Kostenanschlagssumme"— „Herstellungssumme"—„Baukosten" ausgemerzt werden würde.

An die Stelle des Kostenanschlages kann unter gewissen Voraussetzungen ein Kostenvoranschlag treten. Dieser wird nach den Grundsätzen des Normen-Kostenvoranschlages (DIN 276 und DIN 277) aufgestellt. Architektengebühren sind nebst ungelährten Nebenkosten im Kostenanschlag bzw. im Kostenvoranschlag gesondert anzusetzen, wie dies ja der Normen-Kostenvoranschlag bereits vorsieht. Den Architekten trifft eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der zu erwartenden Erhöhung der Kostenanschlagssumme oder seiner Gebühr.

Als Neuerung in der GOA. ist zu bemerken, daß nach § 5 auf Grund besonderen Nachweises dem Architekten seine über 70 v. H. der Gesamtgebühr hinausgehenden Personal- und Bürokosten neben der Gebühr besonders zu erstatten sind. Diese Bestimmung zieht nach sich die fortlaufende und nachprüfbare Aufzeichnung der Personal- und Bürokosten.

Die Gebührentafel des § 6 enthält 7 Bauklassen und sie geht bis zu Kostenanschlagssummen von 10 Millionen RM. Wieder eingeführt worden ist als Bauklasse VII, die für den Arbeiterwohnstättenbau. Bei Bauwerken mit über 5 Millionen RM Kostenanschlagssumme sind die Gebühren im Rahmen der oben genannten Anpassung etwas herabgesetzt worden. § 7 enthält die Grundsätze für die Einstufung in die einzelnen Bauklassen. Bei Kostenanschlagssummen, die unter der niedrigsten Stufe der Tabelle liegen, kann der Architekt nach § 33 GOA. die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnen. Diese besondere Berechnungsart muß jedoch im Architektenvertrag vereinbart werden, weil sonst im Streitfalle die Gefahr besteht, daß entschieden wird, daß sich die Gebühr hier durch den grundsätzlich anzuwendenden Tabellenwert im Wege der zwischenwertlichen Berechnung (§ 6,3) berechnet. Soweit Tabellenwerte angegeben sind, gelten diese immer. Ihr Ausschluß und der Übergang — wie hier — zur Zeitaufwandsgebühr bedarf, soweit dies überhaupt zulässig ist, der Vereinbarung.

Eine klarere Fassung haben die Bestimmungen des § 8 über die Gebührenberechnung bei „mehreren Werken" erhalten. Hierdurch wird die nicht geringe Zahl von Zweifelsfällen, die sich gerade um die entsprechenden Bestimmungen der früheren GOA. gereiht hatte, vermieden. Als gleiche Werke gelten auch die sogenannten „Spiegelbilder".

[1]) Den Wortlautabdruck haben wir in der Beilage zu Nr. 41/42 (1942) unserer Zeitung gegeben

[2]) Wortlautabdruck ebenfalls in vorgenannter Beilage.

[3]) Zur Frage der Schätzungsgebühren haben wir berichtet in dem Aufsatz „Die Gebühren für Grundstücksschätzungen" Heft Nr. 41/42 (1942), Seite 132, unserer Zeitung.

STROM SPAREN! — ERST DENKEN, DANN SCHALTEN

Bei Instandsetzungsarbeiten kommt jetzt die betreffende Bauklasse zur Anwendung, aber die erforderlichen Teilleistungen sind mit der doppelten Gebühr zu berechnen. Dies gilt auch für Umbauten mit der Maßgabe, daß die Gebühr um mindestens ein Drittel zu erhöhen ist. Alle Leistungen, die über die Tätigkeit des Architekten im Sinne des § 17 Teilleistungen hinausgehen, sind besonders zu vergüten. Dies besagt § 11, der auch Beispiele für solche besonders zu vergütenden Leistungen nennt.

§ 17 GOA. zeigt die Teilleistungen mit den auf sie entfallenden Anteilen der Gesamtgebühr auf. Das Gesamte der Teilleistungen des § 17 umfaßt gleichzeitig das, was unter dem Begriff „Gesamtleistung" zu verstehen ist. Die Trennung der Leistung der Oberleitung in einen künstlerischen und einen technisch-geschäftlichen Teil ist recht zu begrüßen. Die Leistung „Bauführung" ist ebenfalls begrifflich schärfer erfaßt worden. Sehr zu begrüßen ist, daß (§ 17 1 d) eindeutig bestimmt ist, daß der Architekt neben der Anfertigung der Massenberechnung zur Aufstellung des Leistungsverzeichnisses vorpflichtet ist. Bei der Bedeutung eines sorgfältig ausgearbeiteten Leistungsverzeichnisses für den Ablauf des Baugeschehens und für die allgemeinen Wirtschaftsbelange und bei den für den Wohnungsbau im BLB. vorhandenen guten Unterlagen ist diese Forderung völlig berechtigt. Die hin und wieder von Architekten noch geübte Praxis, anbietenden Baugewerbetreibenden das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses zu überlassen, wird nun bei den klaren Vorschriften ein Ende finden. Fertigt der Architekt kein Leistungsverzeichnis an, so zieht dies nach dem jetzt geltenden Gebührenrecht unweigerlich eine entsprechende Honorarminderung nach sich.

Die GOA. enthält weiterhin Sonderbestimmungen für Arbeiterwohnstätten (§ 18), für bäuerliche Siedlungsbauten (§ 19) und für Luftschutz-, Fahrzeug- und sogenannte Ingenieurbauten (§ 20).

Die Grundsätze der Gebührenermittlung des § 21 besagen, was zur Kostenanschlagssumme bzw. Herstellungssumme gehört und was bei deren Berechnung auszuschließen ist. In wesentlichen baut diese Berechnung auf DIN 276 auf. Was im einzelnen nicht einzurechnen ist, bestimmen die Absätze (2) und (3). Eine eingehende Gliederung der Arbeiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den Rohbauarbeiten oder den Ausbauarbeiten bringt § 22. Aus der Frage der Zugehörigkeit zu den Ausbauarbeiten wird sich auch im einzelnen Falle die beantworten, was als Ausstattung zu gelten und somit bei der Ermittlung des Ausbauverhältnisses außer Ansatz zu bleiben hat.

Besonderes Interesse verdient — namentlich in der Gegenwart — auch § 24 „Anrechnung von gelieferten Arbeiten oder Baustoffen". Vom Auftraggeber selbst ausgeführte Arbeiten oder von ihm vorgenommene Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen, auch sogenannten Baustoffgellen, werden mit ihrem ortsüblichen Werte der Kostenanschlagssumme hinzugerechnet. Unter ortsüblichem Werte ist der Wert der Arbeit oder der Lieferung zu verstehen, der aufgewandt werden müßte, wenn sie von Bauausführenden bzw. Baustofflieferern bewirkt werden würde. Hier sind bei Lieferungen von Stoffen also nicht nur die Stoffpreise, sondern auch die sogenannten Stoffzuschläge zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von Baracken, die vom Auftraggeber ohne Mitwirkung des Architekten beschafft worden sind, bleiben die Anschaffungskosten bei der Berechnung der Architektengebühr nach § 17 1 a—e außer Ansatz.

Städtebauliche Leistungen

Dieser Abschnitt ist aus der früheren GOA. unverändert übernommen worden. Er soll dem Vernehmen nach neu bearbeitet werden, um die Gebührengrundsätze für diese Leistungen den Erfordernissen der Stadt- und Landesplanung anzupassen.

Technisch-wirtschaftliche Leistungen, Schätzungen

Während für Abschätzungen von Grundstücken und Gebäuden tabellenmäßige Gebührensätze vorgeschrieben sind (s. den in Fußnote 3 genannten Aufsatz), gibt die GOA. für technisch-wirtschaftliche Leistungen nur die Gebühren grundsätze an. Bei diesen Leistungen ist eine tabellenmäßige Festlegung unmöglich, weil sie zu sehr voneinander abweichen und die verschiedensten Leistungen zum Inhalte haben können. Sie sind daher nach ihrer technischen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung der Schwierigkeiten der Aufgabe oder nach der aufgewandten Zeit zu vergüten. Als Stundensatz nennt die GOA. 6,— RM. Durch „bis zu" ist zum Ausdruck gebracht, daß auch ein niedrigerer Stundensatz berechnet werden kann. Dies ist ja in der Praxis bei der Anfertigung von Bestandszeichnungen und in anderen Fällen auch bisher erfolgt, denn der Stundensatz war in gleicher Höhe auch in der bisherigen GOA. enthalten[4]). Es ist dringend zu empfehlen, bei den technisch-wirtschaftlichen Leistungen, sofern sie nicht nach Zeitaufwand vergütet werden sollen, im Vertrage das Honorar oder die Berechnungsgrundsätze eindeutig festzulegen, da sonst ein späterer Honorarstreit kaum zu vermeiden sein dürfte. Bei der Erstattung von Gutachten kann durchaus eine Anlehnung der Gebühr an den „Streitwert" gegeben sein, natürlich nur dann, wenn es sich um sogenannte „private" Gutachten handelt. Bei Gerichtsgutachten kommen nicht die Grundsätze der GOA., sondern die des Gebührenrechts für Sachverständige in Betracht. Soweit die Vergütung sich nach Zeitaufwand berechnen soll, ist zunächst zu berücksichtigen, daß neben dem Zeitaufwand noch die Grundsätze des § 35 über Auslagenerstattung zu beachten sind. Es ist natürlich unerläßlich, daß bei Zeitaufwandsvergütung der Architekt sich lückenlose (und evtl. im Streit nachprüfbare) Aufzeichnungen über den Stundenaufwand mit den entsprechenden Tagesangaben macht.

[4]) Siehe Frage und Antwort Nr. 22 (Gebühren für Aufstellen von Massenberechnungen) im vorliegenden Heft unserer Zeitung.

Auslagenerstattung, Honorarbuchführung

§ 35 gibt an, welche Auslagen (Nebenkosten) dem Architekten neben der sich aus der GOA. berechnenden Gebühr zu zahlen sind. Außer der Aufstellung der Nebenkosten gibt § 35 auch die Sätze an, die bei eigenen Reisen des Architekten oder bei Reisen seiner Hilfskräfte berechnet werden dürfen.

Die Vorschriften über die Honorarbuchführung sind neu. Sie sind Berufspflicht des Architekten und nicht nur deswegen da, um im gegebenen Falle Ansprüche aus § 5 belegen zu können. Was da an Aufzeichnungen gefordert wird, entspricht einem Mindestmaß an geordneter „Betriebsführung". Die Reichskammer der bildenden Künste hat ein Einsichtrecht in die Honorarbuchführung.

Schlußbestimmungen

Neben der Übergangsregelung, insbesondere der Fortgeltung der nach bisherigem Rechte abgeschlossenen Architektenverträge (s. oben), enthalten die Schlußbestimmungen hauptsächlich den Hinweis auf die Strafvorschrift, nach der Verstöße gegen die GOA. vom 15. August 1942 bestraft werden.

Zur Abwicklung von Kaufabschlüssen über Nadelschnittholz

Von Rudolf Weißbach, Berlin; Reichsstelle für Holz, Hauptabt. III.

Den Betrieben des Baugewerbes dürfte inzwischen bekannt geworden sein, daß auf Grund der **Anordnung Nr. 35** der Reichsstelle für Holz vom 23. September 1942 **Kaufabschlüsse** und sonstige Rechtsgeschäfte **über Nadelschnittholz**, beschlagenes Nadelholz und Nadelholzschwellen, die gegen Übergabe von Nadelschnittholz-Einkaufsscheine vergangener Forstwirtschaftsjahre, d. h. auch der Einkaufsscheine mit Unterdruck 1942 abgeschlossen werden, **nur gegen erneute Übergabe von Nadelschnittholz-Einkaufsscheinen, und zwar des Forstwirtschaftsjahres 1943 ausgeliefert werden dürfen**, es sei denn, daß die Ware bereits in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

Die verschiedenen Anfragen aus Mitgliederkreisen lassen erkennen, daß über den Zweck dieser Maßnahme noch erhebliche Unklarheit besteht, insbesondere neigt man in den Kreisen der Verarbeiter vielfach zu der Auffassung, daß wohl nur eine Verminderung der Schnittholzvorräte bei den Verarbeiterbetrieben erreicht werden soll, während gleichzeitig für den Sägewerker und Holzhändler die Möglichkeit geschaffen worden sei, die Lagervorräte nicht nur auf ihrem bisherigen Stand zu halten, sondern sie darüber hinaus noch wesentlich zu erhöhen.

Hierzu darf folgendes gesagt werden:

Die Maßnahme wurde nach reiflicher Überlegung von der Reichsstelle für Holz getroffen, weil

in erheblichem Umfange noch Lieferverpflichtungen aus einer Zeit bestanden, in der nicht jeder Auftrag, für dessen Durchführung Nadelschnittholz gebraucht wird, unter Beachtung etwaiger kriegswirtschaftlicher Gesichtspunkte geprüft wurde.

Sie wurde aber nicht zuletzt auch durch die immer wieder zu machende Beobachtung veranlaßt, daß gegen Ende eines Forstwirtschaftsjahres die bis dahin aufgespeicherten Nadelschnittholz-Einkaufsscheine dem Verkäufer zugeführt werden, ohne Rücksicht darauf, wann die Lieferung erfolgt, was immerhin darauf schließen läßt, daß ein vordringlicher Bedarf nicht vorliegt, und das Holz ohnehin nur für weniger wichtige Zwecke verwandt worden wäre.

Es handelt sich also keinesfalls um einen Abbau der Lagervorräte bei den Verarbeiterbetrieben.

Nachdem die Lieferung auf Grund von Abschlüssen, die vor dem 1. Oktober 1942 getätigt und für die Schnittholz-Einkaufsscheine des Forstwirtschaftsjahres 1942 und früherer Jahre gegeben wurden, nur nach nochmaliger Übergabe neuer Einkaufsscheine, und zwar des Forstwirtschaftsjahres 1943 erfolgen darf, werden sowohl die Betriebe als auch die Ausgabestellen veranlaßt, die vorliegenden Aufträge auf ihre Kriegswichtigkeit hin gewissenhaft zu überprüfen. Diese Prüfung wird zweifellos unter Anlegung schärfster Maßstäbe erfolgen müssen, da die nochmalige Bereitstellung von Einkaufsscheinen aus dem normalen Kontingent der Ausgabestelle zu erfolgen hat und daher die Durchführung jeglicher Vorhaben, die nicht als unbedingt kriegswichtig anzusehen sind, unterbleiben muß. Mehr denn je muß daher von den Betrieben des Baugewerbes erwartet werden, daß unter restlosem Einsatz der Selbstverantwortung künftig alle Aufträge unter den vorerwähnten Gesichtspunkten überprüft werden.

Durch die Bestimmung der Anordnung Nr. 35 sollen die Betriebe in der Durchführung von Aufträgen, bei denen die Voraussetzungen hinsichtlich der Kriegswichtigkeit usw. gegeben sind, keinesfalls behindert werden. Die zuständige Ausgabestelle kann den Bezug des bereits gekauften aber noch nicht ausgelieferten Nadelschnittholzes durch Zuverfügungstellung gültiger Schnittholz-Einkaufsscheine ermöglichen, wenn nach nochmaliger sorgfältiger Überprüfung des Auftragsbestandes unter gewissenhafter Beachtung der vorerwähnten Gesichtspunkte festzustellen ist, daß die erforderlichen Voraussetzungen in bezug auf Dringlichkeit gegeben sind.

Es muß jedoch von jedem Betrieb als selbstverständlich angesehen werden, daß mit Rücksicht auf den Einsatz an Arbeitskräften und Transportmitteln, den allein die Aufbringung und der Transport des Schnittholzes erfordert, jede unwichtige oder weniger wichtige Fertigung grundsätzlich unterbleiben muß. Diesem kriegsbedingten Erfordernis darf sich kein Betrieb des Baugewerbes verschließen.

Gründungsversammlung des Bielitzer Bauhandwerks

Dem Streben des Bauhandwerks in den Kreisen Bielitz und Saybusch nach Errichtung einer selbständigen Innung ist die Handwerkskammer mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 nachgekommen. Am 16. Oktober 1942 fand in Bielitz die Gründungstagung statt. Nachdem Baumeister Rößler als neuernannter Obermeister in kurzen Einführungs- und Begrüßungsworten auf die Bedeutung dieses Tages hingewiesen hatte, erläuterte Kreishandwerksmeister Kopiec die Rechtsgrundlagen, in denen die Rechte und Pflichten der Innung sowie der organisatorische Gesamtaufbau des Bauhandwerks verankert sind. Bezirksinnungsmeister Matuschowitz überbrachte persönliche Grüße des Reichsinnungsmeisters, beglückwünschte das Bielitzer Bauhandwerk zu seinem Erfolg und forderte zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Organisation auf. Der Geschäftsführer der Bezirksstelle Oberschlesien des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks, Gerichtsassessor a. D. Müller, hielt einen Vortrag über die Aufgaben des Bauhandwerks. Er ging von Feststellungen über Aufnahmefähigkeit und Leistungsfähigkeit des Bauhandwerks namentlich in den letzten Kriegsjahren aus. Faktoren, zu denen sich das im großen Befähigungsnachweis verankerte Berufsethos der wahren meisterlichen Leistung hinzugesellen muß. Beides zusammen berechtige und verpflichte das Bauhandwerk dann aber auch zu einem entsprechenden Geltungsbewußtsein im öffentlichen Leben. Nachwuchserziehung, Leistungssteigerung durch strenge Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften, bereitwillige Mithilfe bei Reichssondereinsätzen u. a. m. wurden als weitere Grundaufgaben erörtert. Der Obermeister der Innung Teschen, Baumeister Hauschild, dem die Kreise Bielitz und Saybusch bislang anvertraut waren, sprach dem bisherigen Kreisobmann, Baumeister Lesiecki, Anerkennungsworte für seine bisherige erfolgreiche Mitarbeit aus und versprach auch weiterhin eine gute kameradschaftliche Zusammenarbeit. Nachdem die Ehrengäste der Partei, der Deutschen Arbeitsfront, des Reichsneubauamts, des Stadtbauamts usw. ihre Glückwünsche und Geleitworte ausgesprochen hatten, gab der Geschäftsführer der neuen Innung, Zahradnik, einen interessanten Überblick über die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung des Bielitzer Bauhandwerks, der zugleich in städtebaulicher Hinsicht den Anwesenden manche wertvolle Kenntnisse vermittelte.

Am 8. Oktober verstarb nach langer, schwerer Krankheit der Mitgesellschafter unserer Firma

Herr Kurt Jeitsch

Vor wenigen Wochen konnte er sein 25 jähriges Jubiläum in unserem Hause begehen.

Seine ganze Arbeitskraft, sein reiches Können hat er in den Dienst der Firma gestellt. Wir verlieren in ihm einen unserer treuesten und besten Mitarbeiter und wird sein Name unvergeßlich bleiben.

Stets werden wir seiner in tiefer Dankbarkeit gedenken.

DEUBAG, Deutsche Baubedarfs Gesellschaft
Ernst Jeitsch
Baumaschinenfabrik, Breslau 8.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil verantwortlich: I. V.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM. Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Ruf 5 88 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

STELLEN-ANGEBOTE

1 Bau-Ingenieur (Bautechniker) für die Hauptniederlassung gesucht. Die Stelle eignet sich ganz besonders für einen Wehrversehrten und ist einem solchen für die Dauer vorbehalten. Der bisherige Stelleninhaber war Schwerbeschädigter. Die Stellung ist außergewöhnlich ausbaufähig. Es besteht die Möglichkeit für einen Wehrversehrten einen besonderen Kraftwagen bereitzustellen. Anfragen mit Angabe des Gehalts und des frühesten Antrittstermins erbeten an Baugesellschaft Jahr, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Lutherstadt Wittenberg, Postfach, Fernruf 35 73.

Bauingenieur, mit guten Kenntnissen in Statik, Eisenbeton- und Holzbau, sowie in neuzeitl. Kalkulation, stellt ab sofort zur Bearbeitung vordringlicher Bauvorhaben der Wehrm.-Rangfolgeliste ein. Johann Karsten, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Stolp, Triftstr. 11. Tel. 27 19.

Bautechniker für sofort gesucht, desgleichen eine Zugramme für Holzspundwände Baugeschäft H. Germer, Wollstein (Wartheland).

Statiker und Eisenbetontechniker, sowie Zeichner für mein Ingenieur-Büro mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen gesucht. Angebote an Bau-Ing. F. Badziura, Beuthen OS., Parkstraße 2.

Für Baustelle in Posen werden sofort gesucht: 6 Schachtmeister, 4 Dampflokführer und 10 Vorarbeiter. Bewerbungen mit Angabe über bisherige Tätigkeit erbittet Tiefbauunternehmen Heinrich Exner, Posen, Oststraße 17/18.

Perfekte Terrazzoleger und Maschinenschleifer sucht für Akkordarbeit bei Kattowitz Luckenwalder Kunststeinwerk, Luckenwalde.

Fachkräfte aller Branchen für die Bauwirtschaft bei Unterkunft und Verpflegung für die Süd-Ukraine gesucht Angebote mit Zeugnisabschriften unter Hbg. 2985 an A.P.Z. Hamburg 36 Gänsemarkt 44.

Zur Führung meines umfangreichen Lagers in Baueisen, Baustoffen und Baubeschlägen wird ein Herr aus der Bauwirtschaft mit ausreichenden Warenkenntnissen zum sofortigen bzw. späteren Antritt gesucht. Ausführliche Bewerbungen erbeten an Otto Quast, Schneidemühl, Eisen- u. Baustoffgroßhandel Tel 32 70

Kaufmann, selbständig arbeitend, für den Versand und die Abfertigung von Kunden, für Warengroßhandlung nach Danzig, zum baldigen Antritt gesucht. Angebote unter Z. 108 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Ab sofort oder später für Bauarbeiten höchster Dringlichkeitsstufe in den besetzten Ostgebieten gesucht: 1 selbst. techn. vorgebildeten Bauführer, 1 Tiefbautechniker, 1 Bauschreiber, 1 Magazinverwalter, 5 Schachtmeister, 4 Vorarbeiter, 1 Baggermeister für Weserhütte-Raupenband-Diesel-Bagger LR 4, 2 Walzenführer, 2 Chauffeure, 8 Maschinisten, 6 Lokomotivführer, 2 Schlosser. Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung. Gefl. Angebote unter Beifügung von Zeugnisabschriften, Lohn- und Gehaltsforderungen erbeten. Baufirma Franz Reimann, Allenstein Ostpr., Giseviusstr. 6/7, Fernruf 24 76.

Wir suchen eine erfahr. Lohnbuchhalterin, die in der Lage ist, sämtl. Lohnangelegenheiten einer mittl. Bauunternehmg. selbständig zu erledigen. Angebote mit den übl. Unterlagen, Höhe der Gehaltsansprüche sowie Angabe des frühesten Eintrittermines erbeten unter Z. 102 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

2 Kontoristinnen für möglichst bald gesucht. Bedingung: Flott und sauber Maschineschreiben u. Stenographieren, Arbeitsfreudigkeit. Geboten: Vielseitige Tätigkeit, entwicklungsfähige Dauerstellung. Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeit, Zeugnisabschriften, evtl. Gehaltsforderungen erbeten an: Bauunternehmung Robert Schönbrunn & Sohn, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Liegnitz, Grünstr. 9 Tel. 36 02.

STELLEN-GESUCHE

Baumeister, 25 Jahre Praxis im Hoch- und Tiefbau, sucht Betätigung als Bauleiter, tätiger Teilhaber oder Subunternehmer, möglichst im GG. Angebote unter Z. 109 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Baumeister, Ende 40er Jahre, ledig, sucht Stellung als Geschäftsführer in einem führerlosen Baugesch., Hoch- oder Tiefbau. Selbständiger Baumeister, Mittel- oder Oberschl. bevorzugt. Ang. unter „WK 919" an OS. Werbebüro, Kattowitz, Johannesstraße 12.

Baumeister in den 40er Jahren, sucht passende Stellung als Bauverwalter oder Leiter von zu verwaltenden Häusern, möglichst auf der Strecke Beuthen—Breslau oder Hirschberg—Breslau—Berlin. Bin 3 Jahre in Großindustrie in derselben Eigenschaft tätig. Angebote unter „WK. 920" an OS. Werbebüro, Kattowitz, Johannesstr. 12.

Baumeister, 68 Jahr alt, verw., alleinsteh., sehr rüstig und an zielbewußtes Arbeiten gewöhnt, sucht anderweitige Beschäftigung. Gegend gleich, bevorzugt mit Wohnung und Verpflegung. Antritt kann nach Wunsch erfolgen. Gefl. Zuschriften erbittet unter Z. 115 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

VERSCHIEDENES

Witwe ohne Anhang, 48 Jahr, gute Erscheinung, zurzeit berufstätig, mit Vermögen, sucht Lebensgefährten ohne Anhang. Baufachmann oder Kaufmann, der sich auf Wunsch noch im Baugeschäft des Bruders betätigen kann, auch Beamter, Angestellter oder Leichtkriegsversehrter. Solider Charakter. Vermögen nicht erforderlich. Ang. unter Z. 110 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ausbaufäh. Betonwerken, Bauunternehmungen od. Baustoffgrhdlgn., im Reich und Aufbaugebieten, bietet sich günst. Gelegenheit, evtl. unter akt. Einsatz erstkl. Baufachmannes (Architekt), mit neuzeitl. Fabr.-Methoden b. vertraut, als Interesseneinlage die Herstellungsrechte o. Liz.-Verwertg. sein. pat. gesch. seit Jahr. vorzügl. bewährt. lukrativ. Bausysteme wie Wand- und Deckenhohlsteine. E.Fertigbalkendecken, nagelb. Leichtbauplatten, Dübelst. usw. zu erwerben. Angeb. v. nur ernstl. Interessenten m. Ang. d. Betr.- u. örtl. Verhältn. unt. „Aufbau" Z. 114 an die Geschäftsstelle d. Ztg. erbeten.

Tiefbaugeschäft in Nieder- oder Oberschlesien, kann auch stillgelegt sein vorausgesetzt, daß die dazugehöriger Maschinen und Lager-Utensilien vorhanden sind, zu kaufen gesucht. Erforderliches Kapital in jeder Höhe vorhanden Ausführliche Angebote erbeten an Albert Thielmann, Immob.-Kfm., Breslau 18, Hohenzollernstr. 148. Tel. 8 31 49.

Dachsteinwerk, Kapazität bis 12 000 000 Stück, Anz.: 250 000 RM. Schotterwerk, Großbetrieb mit Pflastersteinlieferungen, Anz.: 750 000 RM, zu verkaufen. Scheibe, Makler, Weißenfels (Saale).

Statische Berechnungen (rechn. u. graph.) für Hoch- u. Tiefbau werden ausgeführt H. Skorsetz, VDI., Breslau, Sadowastr. 80

Großaufträge in Steinholzfußböden höchster und hoher Dringlichkeitsstufen übernimmt noch führendes Werk der Steinholzindustrie. Gefl. Anfragen erbeten unter W. 103 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

10 fahrbare Kompressoren, Zwillingstype für 1,9 und 3,5 cbm/min. Leistung eingerichtet, mit Vergasermotor, Gurtförderer fahr- und tragbar, mit Elektromotor, liefert kurzfrist. Georg Jänsch, Berlin W 30 Barbarossastraße 44.

Baubuden und Koksöfen in großen Mengen gegen Dringlichkeitsb. für den Osteinsatz usw. lief. in 2 Monaten Eiserne Schiebekarren und „Japaner" in 5 Wochen lieferb., Gleishebewinden in 10 Wochen lieferb., desgl. sofort lieferbar 5000 Stck. Spatenstiele, 95 cm lang, mit abgerund. Kopf in Buche. Js. Neidert Fahrzeugbau, Holzwarenfabr., Baubedarf Pfaffenrod bei Fulda.

2 Stück 15-Tonnen-Dampfwalzen, komplet mit Wasser- und Wohnwagen, sofort für ½ Jahr zu mieten oder zu kaufen gesucht. Eilangebote an Hermann Hir' Nachflg. in Radom, Postfach 38.

Ich liefere kurzfristig: Straßenabläufe aus Beton 45 cm Durchm. mit Schlammfang oder mit Eimer. Befahrbare Einlaufgitter Bordsteineinläufe, Eisenbeton-Schachtabdeckungen, Bordsteinkanten u. Gehwegplatten in Splittbeton. Soweit Normen vorhanden, erfolgt Lieferung normenmäßig. Max Wolter, Betonsteinwerk Breslau 1, Industriehof, Ruf 5 13 62.

Baumaschinenvermietung. Dielloks 12, 16, 20, 22, 30 Ps, 600 mm. Betonmischer 150, 500, 1000 Liter, Straßenkompressoren 1,7 cbm 2,5 cbm, Einseilgreiferkörbe 1 cbm ohne Grundgerät. Standorte Hannover, Wien, Polen, sofort auf längere Zeit zu vermieten. Wilhelm Tielemann Zweigniederl. Wien II, Praterstraße 45 Tel. R 4 14 58. Tel.-Adr. Demaschex, Wien

Betonrohrstampfmaschine, mit Elt-Antrieb und Elt-Stampfer, Drehstrom 220/380 Elektromischer, mit Aufzug, Formen für Muffenrohre, Muffenbögen, Muffenabzweige, Falzrohre, Falzrohrbögen, Falzrohrabzweige in allen Größen mit reichlich Zubehör, Kern- und Schwertwinden, Brunnenform, Konusform, Kabelsteinformen, Rollkarren (Vierrad) Mauer- und Ziegelsteinmaschinen mit reichlich Ablegebrettern für Hand- und Maschinenantrieb. Alle Geräte gebrauch, komplett und mit reichlich Zubehör und in gutem betriebsfähiger Zustande f. Eigengebrauch zu kaufen gesucht. Dipl.-Ing Hermann Dewitz Hamburg 13, Ostmarkstraße 77.

Elektro-Stampfer, Fabrikat Wacker oder ähnlich mit Stampfereinsätzen, zum Stampfen von Betonrohren und Platten, für Drehstrom 220/380, gebraucht aber gut betriebsfähig, für Eigengebrauch zu kaufen evtl. zu mieten gesucht Dipl.-Ing Herm. Dewitz, Hamburg 13, Ostmarkstraße 77.

Nivellierapparat sofort zu leihen oder kaufen gesucht. Zuschriften erbeten an Fa. Niethardt & Co., Bauunternehmung, Beuthen OS, Eichendorffstraße 3

Günstiges Angebot! Stillgelegte Zementwarenfabrik mit Gebäuden und anschließend 7 Morgen großem Sandberg von gutem Odersand, stehen alsbald im Industrieort Odertal OS zum Verkauf. Angebote zu richten an Piechulek, Odertal OS, Baronie

Feld. u. Industriebahnmaterial, Weichen, Drehscheiben, Muldenkipper, Schwellen und sämtliches Kleineisenzeug, liefert, teilweise aus Lagervorrat, sonst kurzfristig. Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abt. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 29 76.

Ständer-Pumpen, ca. 2 m hoch, gegen Eisenschein 150 kg sofort lieferbar. Offerten unter Z. 107 an die Geschäftsstelle d. Ztg

120 m gebrauchtes Feldbahngleis gesucht. Hydrometer Aktiengesellschaft, Werk Rosenthal.

Folgende Baumaschinen sind ab Standort Hirschberg (Rsgb.) zu verkaufen: 1 gebrauchte Beton-Mischmaschine, Fabrikat Gaue, Gockel & Cie., fahrbar, hohe Ausführung, Trommelinhalt 500 l, Materialaufzug, Leistung ca. 15 cbm/h. 1 gebrauchte Benzol-Lokomotive, Fabrikat Deutz, zweiachsig, 600 mm Spur, Radstand 960 mm, Dienstgewicht ca. 6,8 t, Leistung ca. 20—22 PS 1 gebrauchte Benzol-Lokomotive, Fabrikat Orenstein und Koppel, zweiachsig, 600 mm Spur, Radstand 800 mm, Dienstgewicht 2,3 t, Leistung 7,5 PS. Angebote an den Direktor der Landes-Elektrizitätswerke Hirschberg (Riesengeb.).

Waschrinnen mit Sockel, ein- und zweireihig, in jeder gewünschten Länge, Duschstandmulden 100/80/17 in Splittbeton, im Rüttelverfahren unter Verwendung von Spezialzement hergestellt, liefert kurzfristig Max Wolter, Betonsteinwerk, Breslau 1, Industriehof, Ruf Nr. 5 13 62

3 Förderbänder, betriebsfertig, Antrieb gleichgültig, Voraussetzung Höhe 8 m für vordringliche Baustelle in Schlesien baldmöglichst zu mieten oder kaufen gesucht. Eilangebote an Heil & Köhler, Kom.-Ges., Spezialbaugeschäft, Berlin W 35, Potsdamer Str. 72 Tel 22 53 35/36.

1 Leute-Baracke, transportabel, ca. 100 qm groß, möglichst heizbar, mit Fußboden, Fenstern und Türen, für vordringliche Baustelle in Schlesien zu mieten oder kaufen gesucht. Eilangebote an Heil & Köhler Kom.-Ges., Spezialbaugesch., Berlin W 35, Potsdamer Str. 72. Tel. Nr. 22 53 35/36.

Holzfaserplatten, hart und isoliert lieferbar. Anfragen unter Z. 112 an die Geschäftsstelle der Ztg.

Muldenkipper, 1¾ cbm Inhalt, 600 mm Spur nach DIN, im Oktober bzw. Anfang November 1942 lieferbar. Eckhardt & Co., Akt.-Ges., Abtlg. Oberbau, Hamburg 1, Postfach 870, Fernruf 32 29 76

1 gebrauchter aber gut erhaltener Raupenschlepper, 30—50 PS. Ferner: Rahmengleis, 600 mm Spurweite, 70-er Schienen, Muldenkipper, 2—3 Betonmischmaschinen. Angebote sind zu richten: An Fa. P. Stasch, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Bobrek-Karf II OS, Feldstraße 7.

Holzfaser-Isolierbauplatten nach den Bezirken Breslau, Dresden, Hannover, Berlin, kurzfristig geg. Holzfaserplatteneinkaufsscheine abzugeben. Anfragen unter Z. 113 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

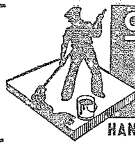

ORKIT SCHWARZ
Wasserdichter Schutzanstrich
für alle Bauteile
HANS HAUENSCHILD, HAMBURG-WA.

Ing. Friedrich Paul Stolze · Hamburg
St.
Ingenieurbau in Eisenbeton und Beton,
Brückenbau, Industriebau, Eisenbahnbau, Wasserbau, Tiefbau, Straßenbau

Bewährte
BAUSCHUTZ-
Stoffe
FLURALSIL-A
Geruchloser Holzschutz
FMI
Giftfreier Feuerschutz
FLURALSIL-M
Farbloser Putz- u. Betonschutz
PROSULFAT
zur Salpeterbeseitigung
BRANDER FARBWERKE
Chemische Fabrik G. m. b. H. · Brand-Erbisdorf Sa.

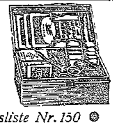

VERBANDKÄSTEN
nach Vorschrift der Berufsgenossenschaften
MAX PEGELOW
Hersteller keimfreier Verbandstoffe
Berlin-Charlottenburg 1, Scharrenstr. 37
Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich Preisliste Nr. 150

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hambg.

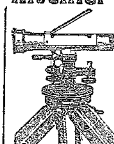

Frost?
Dann weiterbauen mit dem seit 3 Jahrzehnten bewährten Frostgegner!
LEUBE-WERK, NÜRNBERG-S

Kläranlage Zehrwolf
für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer.
Behördlich anerkannt
glänzend bewährt.
Janke Betonwerk
Neumarkt/Schles.

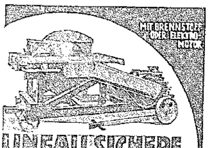

MIT BRENNSTOFF- ODER ELEKTRO-MOTOR
UNFALLSICHERE MOTOR-KREISSÄGEN
AVOLA MASCHINENFABRIK
A. VOLKENBORN
LANGENBERG/RHLD. GEGR. 1836 TEL. 191/192

Mörtelzusatz ...... ja oder nein!
Bei der Beantwortung dieser Frage scheiden sich die Geister. Der erfahrene, weitsichtige und fortschrittliche Baumeister sagt ohne weiteres ja und nennt im gleichen Atemzug das Mittel, mit dem man Mörtel, Putz und Beton unbedingt wasserdicht macht: Paratect-Mörtelzusatz-Normal. Geringe Beimischung beim Anmachen genügt. Paratect-Mörtelzusatz-Normal verbürgt dauerhaften Schutz des Hauses gegen Grundwasser, Erdfeuchtigkeit, Schlagregen usw. Erfolgreiche Bewährung im Bauhandwerk ist der beste Beweis für Güte und Zuverlässigkeit. Das Zweigpräparat Paratect-Mörtelzusatz-Schnell dient zum sofortigen Abdichten von Wassereinbruchstellen, zur Verkürzung der Zementabbindezeit, zum Vergießen von Maschinen-Fundamenten usw. Aufschlußreiche Druckschriften über beide Erzeugnisse kostenlos erhältlich von der
Paratect-Gesellschaft, Borsdorf B 35 / Leipzig

Feuerschutzfarbe
Dr. Dietrich's
Pyrit
Seit 1931 bewährt.
Nur einmaliger Anstrich erforderlich! In weiß, auf Wunsch in anderen hellen Farbtönen.
Columborit Dr. Erich Dietrich
Chemische Fabrik. Dresden-A 66
Pfotenhauerstraße 78/80
Vertretung: Wilhelm Busch
Breslau 16, Märchenweg 2

ausschlagfrei u. beständig
langjährig bewährt
für jegliche Verwendungszwecke

Zeit sparen heißt Geld sparen!
Im Betonbau kostet das Streichen der Schalbretter viel Zeit. Dieser Aufwand kann verringert werden mit
Albert SCHAL-ÖL
Für 3 Schalungen nur 1 Anstrich und 1 Arbeitslohn
Jederzeit sofort lieferbar frei Empfangsstation. Läger in allen größeren Städten.
Albert-Emulsionswerk G. m. b. H
Wiesbaden-Biebrich

Fensterladen-Innenöffner
Fritz Kühne, Leipzig S 3
Rotkäppchenweg 25 e
seit 25 Jahren vieltausendfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar

Das bekannte Trockenlichtpauspapier
Ozalid
stets fabrikfrisch erhältlich bei:
Lichtpauspapierfabrik „Ozalid"
A. W. Broemmer Nachf.
Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 105 Fernruf 175 91

BITUKASADSTEIN
Die bituminösen Strassenbausteine und Fussbodenplatten für hohe Beanspruchung, kurzfristig lieferbar
WILHELM ZIEGLER
Bitukasadstein-Werk
Berlin W 30, Speyerer Str. 20

Corbal **Holzschutzsalz**
geruchlos
sehr ausgiebig
für Anstrich und Tränkung

R. AVENARIUS & CO. STUTTGART-1 · HAMBURG-1 · BERLIN C 2 · KÖLN a. Rh.